

Naturschutz und Landschaftspflege von heute

Von *Karl Sepp*, München

(Schluß)

Das Wiesenproblem

Noch vor gar nicht langer Zeit gehörte zu den schönsten und ergreifendsten Naturerlebnissen der Anblick einer blühenden, buchstäblich in allen Farben prangenden Wiese im Frühjahr. Heute ist diese Pracht zum großen Teil entschwunden und die „Blumige Au“, wie sie im Parzival zum Rahmen des Karfreitagsmysteriums wurde, ist in der Landschaft selten geworden. Worin hat nun diese Wandlung bestanden?

Es war ein ähnlicher Vorgang, wie der Wandel vom Laub- und Mischwald zum reinen Nadelwald, auch ein Übergang von reicher Vielfalt zum Monotonen, vom Natürlichen und Biologischen zum Naturfernen, alles aus rationalistischer Berechnung.

Unter 4 verschiedenen Gesichtspunkten hat sich diese Entwicklung vollzogen:

Zunächst hat man in einseitiger Kalorienbewertung auf eine nur aus wenigen ausgesuchten Grasarten bestehende Wiese als Ideal hingearbeitet, aus der man die größte Nährwertmenge errechnet hatte. Die bisherige Vielfalt von Blumen und Kräutern wurde als unrationell abgelehnt, zu „Unkräutern“ gestempelt und aus der Wiese verbannt, die nunmehr nur grün zu sein hatte.

Der zweite Grund lag in der Düngung. Die früher vorherrschende Stalldüngung wurde ergänzt durch Mineraldünger und die vor allem im südlichen Bayern aus der Schweiz und dem Allgäu übernommene Güllebeschüttung, die eine meist übermäßige Stickstoffzufuhr bewirkte.

Weiter war es eine Folge der neuen Mähweidewirtschaft, daß in den dadurch künstlich verkürzten Wachstumsperioden die Kräuter vielfach gar nicht mehr zum Blühen, geschweige denn zum Aussamen kamen und teilweise eingingen. Die damit verbundene Ausdehnung der Beweidung gab dazu noch den Rest.

Endlich kam dazu noch der häufige Wiesenumbbruch, der eine Zeitlang unter dem Eindruck großer Anfängerfolge übertrieben und auch in Fällen durchgeführt wurde, in denen er wirtschaftlich nicht veranlaßt war, sondern sogar nachteilig wirkt. Über die großen Nachteile des Wiesenumbrechts, der den porösen und an Lebewesen so reichen Humus des Grünlandbodens weitgehend preisgibt, vgl. die überzeugenden Ausführungen von Dr. Sachs in Nr. 1 des bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblattes Jahrgang 1953.

Besonders zu erwähnen sind hier auch die im Jahrbuch des Vereins 1951 S. 93 von Professor Dr. Huber, Dillingen, dargelegten Beobachtungen über die verheerenden Folgen der Überbeweidung hochgelegener Gebirgswiesen durch Schafe, die durch Verbiß, scharfen Tritt und übermäßige Düngerausscheidung zu einer Verödung der Alpenmatten geführt haben, die nicht nur ihre berühmte Flora zerstörte, sondern sie auch für die Weide selbst unbrauchbar machte.

All dies führte dazu, daß an Stelle der bunten Vielfalt der ursprünglichen Wiese wenige und sehr gewöhnliche Arten von „Blumen“, die kaum mehr diese Bezeichnung verdienen, das Übergewicht bekamen, vor allem der infolge der Stickstoffüberdüngung geil wachsende, alles überwuchernde Wiesenkerbel, während die meisten Blumen, die den Reiz der früheren Wiesen ausmachten, wie Glockenblume, Salbei, Wiesenbocksbart, die gelben, weißen und roten Kleearten, Skabiose, Schafgarbe und viele andere zurückgedrängt oder zum Absterben gebracht wurden. Feine, edle und würzige Blumen wurden unterdrückt, die gewöhnlichen und groben Masspflanzen machten sich breit, nur der greifbare und meßbare Nutzen galt, es war wieder ein Sieg der Quantität über die Qualität.

Viel rascher als bei Wald und Hecke erfolgte in der Einschätzung des Wertes der Wiesenflora die zum alten zurückweisende wissenschaftliche Erkenntnis. Während der dafür eintretende Naturfreund noch vor 10 Jahren beim Landwirt nur ein mitleidiges Lächeln erntete, zeigt sich heute, daß jener in seinem laienhaften, aber instinktsicheren Verstand doch das richtige getroffen hatte, und heute ist sich die Landwirtschaft mit der Wissenschaft darüber einig, daß die an Blumen- und Kräuterarten reiche Wiese auch das qualitativ beste und beliebteste Futter für das Vieh gibt und die Vielfältigkeit in der Ernährung des Tieres mittelbar auch sehr wesentlich der Gesundheit des Menschen dient.

Welche praktischen Folgen aus dieser noch jungen Erkenntnis gezogen werden, läßt sich noch nicht übersehen. Das Wiesenproblem ist eben noch ein Problem. Es krankt vor allem daran, daß Wert und Wirkung der Wiesenpflanzen noch nicht entfernt genügend erforscht sind, eine große Aufgabe, die in erster Linie der Landwirtschaft unter Mitwirkung des Naturschutzes obliegt. Und zwar geht es hier nicht allein um die in Zentnern und Geld erfaßbare Ertragsmenge, sondern um die biologische Bedeutung der Pflanze im Gesamtbereich des Lebens. Näheres hierüber vgl. Professor Dr. F. Boas, München, Dynamische Botanik (Carl-Hanser-Verlag München).

Es wäre aber jetzt schon dringend zu wünschen, daß womöglich jeder Bauer wenigstens eine oder mehrere an Kräutern und Blumen reiche Wiesen zur Gewinnung von gesundheitlich besonders wertvollem Futter für junge und kranke Tiere nicht zu Kunstwiesen werden läßt, sondern als Naturwiesen erhält.

Ganz besonderes Lob gebührt in diesem Zusammenhang der bayerischen Schlösserverwaltung für die Erhaltung der prächtigen Blumenwiesen vor allem im nördlichen Teil des Englischen Gartens.

Pflanzenschutz

Ein weiterer, wenn auch nicht so umfassender Grund für den Rückzug der Flora ist neben den in den beiden vorgehenden Abschnitten geschilderten der Pflanzenraub. Er erfolgt teils durch den Blumenfreund selbst, teils durch Leute, die dessen Blumenliebe gewerbsmäßig ausnützen und mit der Schönheit der Pflanzen Geschäfte machen.

Psychologisch begründet ist der Pflanzenraub in der Sucht vieler Menschen, sich nicht mit dem Anblick einer schönen Pflanze begnügen zu können, sondern sie rafften und besitzen zu müssen. Die Leichen von frischgepflückten und nach kurzer Zeit wieder weggeworfenen Blumen zeigen nur zu häufig die ganze Sinnlosigkeit jenes Verhaltens.

Objektiv wird in immer stärkerem Ausmaße der Pflanzenraub begünstigt durch den infolge der Technisierung auch des Reisens mit Omnibussen, auf Autostraßen und Bergbahnen entstandenen Massenbesuch der Landschaft besonders im Gebirge. Dies zeigt sich vor allem auch in unseren floristisch noch reicheren Nachbarländern Österreich, Schweiz und Italien, wo dem Reisenden schon auf der Straße Alpenblumensträuße um ein paar Geldstücke zum Kauf geboten werden. Aber auch in diesen Ländern ist man daran, zu erkennen, daß bei solchem Mißbrauch der Blumensegen auch einmal aufhören wird und eingreifende Maßnahmen dagegen notwendig sind.

Um so mehr mußte es befremden, wenn vor kurzer Zeit ausgerechnet ein deutsches Reisebüro in seinem Südtiroler Prospekt auf die Gelegenheit des Pflückens von Enzian und Edelweiß hingewiesen hat.

Die Maßnahmen der in Bayern neu erlassenen und bedeutend verschärften Pflanzenschutzverordnung vom 7. März 1951 (GVBl. S. 39) richten sich in der Hauptsache gegen:

1. ein übermäßiges Pflücken aller Arten von Blumen und Farnkräutern, wobei ein mäßiger Handstrauß als normal gilt, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen und Pilzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht. Das Verbot gilt nicht für den Fall, daß Pflanzen bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen;

2. das Pflücken und Ausgraben von den in § 4 aufgeführten vollgeschützten Pflanzen, wovon besonders hervorgehoben seien: Türkenbund, sämtliche Orchideen, wie Knabenkraut und Frauenschuh, Alpenanemone, Akelei, Kuhschelle, weiße und gelbe Seerose, Seidelbast, Aurikel, verschiedene Enzianarten, vor allem der im Frühjahr verbreitete stengellose Enzian, Edelweiß, Alpenrose und die blaue Schwertlilie (Iris);

3. das Ausgraben der in § 5 aufgeführten teilgeschützten Pflanzen. Dazu gehören u. a. Maiglöckchen, Meerzwiebel (Scilla), das kleine und große Schneeglöckchen (Märzenbecher), Christrose und Schlüsselblume. Diese dürfen, soweit sie wildwachsen, wohl gepflückt, die unterirdischen Teile aber nicht ausgegraben werden;

4. das Sammeln der in § 9 Abs. II aufgeführten Pflanzen zum Zwecke des Erwerbs. Hierunter fallen u. a.: die Eibe, das kleine Schneeglöckchen, die Meerzwiebel, Geißbarth, Narzissen, die nicht vollgeschützten Enzianarten und sämtliche einheimischen Arten der Schwertlilie. Dazu gehören weiter, jedoch mit dem Abmaß, daß bei häufigem Vorkommen die Regierung eine Ausnahme zulassen kann: Wacholder, das große Schneeglöckchen (Märzenbecher), Christrose, Latsche (Berglatsche, Moorlatsche sowie die hochgewachsene Art, Spirke genannt), Trollblume, Eisenhut, Leberblümchen, Sonnentau, Sanddorn, Himmelschlüssel, Tausendgüldenkraut, Arnika, Silberdistel.

Für die hienach nicht verbotenen Pflanzen bedarf der zu Erwerbszwecken Sammelnde jedoch einen beim zuständigen Landratsamt (Stadtrat) zu beantragenden Sammelerlaubnisschein. Dies aber auch dann, wenn das Sammeln auf eigenem Grund und Boden erfolgt; selbstverständlich nur von wildwachsenden Pflanzen.

Alle diese Vorschriften wären in der Hauptsache wirkungslos, wenn nur der gestraft würde, der unmittelbar beim Pflücken betroffen wird. Die Straffälligkeit wird daher auch auf den ausgedehnt, der verbotene Pflanzenarten feilhält, versendet, einführt oder überhaupt nur besitzt. Handelt es sich dabei um nicht verbotene Pflanzen, die aber zu Erwerbszwecken gesammelt wurden, so muß der Besitzer nach § 9 Abs. III nachweisen, daß sie auf Grund eines Erlaubnisscheines gesammelt worden sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten im übrigen nur für wildwachsende Pflanzen, nicht aber für solche, die durch Anbau im Inland gewonnen wurden. Erfahrungsgemäß werden aber häufig Wildblumen, die unter das Verbot fallen, als Gartenblumen ausgegeben. Solchen Täuschungsversuchen hat aber die Bayer. Verordnung in § 7 kurze Beine gemacht. Der Blumenhändler beispielsweise, der Enzian feilhält und behauptet, er sei im Garten gezogen, muß dies durch eine umständliche, bis auf den Erzeuger zurückgehende lückenlose Kette von Erwerbsbescheinigungen nachweisen, andernfalls er strafbar ist. Der Erzeuger selbst muß den Anbau anmelden und darüber Buch führen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das weiter in § 6 enthaltene Verbot der Einfuhr geschützter Pflanzen, das nicht nur für frische, sondern auch für getrocknete Pflanzen gilt. Wie im Jahrbuch 1953 S. 104 aufgeführt, werden z. B. gepreßte Edelweißsterne häufig in Läden, vor allem in Bahnhofskiosken und von fliegenden Händlern, oft in Verbindung mit Andenkenartikeln angeboten und gekauft. Werden die dabei Betroffenen auf die Verbotswidrigkeit des Besitzes von Edelweiß hingewiesen, so wird meist erwidert, es handle sich nicht um inländische, sondern um eingeführte Pflanzen. Die Ausrede schützt, selbst wenn sie zutrifft, angesichts des ausdrücklichen und klaren Einfuhrverbots, keineswegs vor Strafe und die Kontrollorgane haben in solchen Fällen die Pflicht, Strafanzeige zu erstellen und die polizeiliche Sicherstellung zu veranlassen. Ein restloses Vorgehen gegen diesen Mißbrauch ist stets geboten, da sonst allgemein der Anschein erweckt wird, als ob Besitz und Einfuhr des wildgewachsenen Edelweißes erlaubt wäre. Selbstverständlich erstreckt sich das Verbot auch auf Samen und Ableger, die hievon gewonnen werden, und die daraus gezogenen Pflanzen, jedoch nicht auf im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen; für diese muß aber die Herkunft nachgewiesen werden, eine Erwerbsbescheinigung beigebracht und ein Ursprungs-

schein, eine Handelsrechnung oder eine ähnliche Bescheinigung bei der Einfuhr beigegeben werden (§ 7 Abs. IV. N.-Sch.-V.).

Gegen den Mißbrauch hauptsächlich mit Zweigen richten sich die Bestimmungen in §§ 10 und 11 über Schmuckreisig. Darunter versteht man Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

Es ist verboten, Schmuckreisig unbefugt, d. h. ohne Erlaubnis des Nutzungsberechtigten, zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

Wer Schmuck- oder auch Nutzreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

Über den Schutz der Bäume, Büsche, Hecken und Gehölze vgl. die bereits im Abschnitt über die Kulturlandschaft gemachten Ausführungen.

Nach § 14 Abs. I Ziffer 2 und 3 N.-Sch.-V. ist weiter verboten das Abbrennen der Bodendecke von Wiesen, Feldrainen, ungenütztem Gelände, an Hängen und Hecken sowie die Beseitigung von Rohr- und Schilfbeständen zwischen dem 15. März und 15. September.

Wenn alle diese Bestimmungen richtig und konsequent zur Durchführung kommen, kann dem Pflanzenraub erfolgreich begegnet werden.

An dieser Stelle sei auch an die Verdienste erinnert, die sich eine Reihe von Organisationen nicht nur in unserer deutschen Heimat, sondern darüber hinaus, insbesondere im Alpenraum, um den Pflanzenschutz erworben haben. Ihre gemeinnützige Arbeit muß eine Ergänzung finden in der Mithilfe der Polizeidienststellen, vor allem durch deren Kontrolltätigkeit in den Zügen und an den Bahnhöfen, nicht zuletzt auch am „Grünen Markt“ und im Hausierhandel.

Gerne sei hier auch all der Vereine gedacht, die sich freiwillig einen Verzicht auf das Pflücken von Blumen auferlegt haben und durch dieses gute Beispiel vorbildlich für die Allgemeinheit wirken.

Tierschutz

Das Leben der Tiere ist aufs engste mit dem der Pflanzen und mit der Landschaft überhaupt verbunden. Die Gesundheit des Bodens hängt wesentlich mit ab von den Kleintieren und Bakterien, welche die Scholle beleben. Ähnlich kleinste Wassertiere sind es, welche die biologische Selbstreinigung der mit Fäulnisstoffen verunreinigten Flüsse bewirken. Umgekehrt hängt der Reichtum eines Gewässers an Fischen von dessen größerem oder geringerem Naturzustand ab, was so weit geht, daß manche Flüsse durch Korrektion ihren Fischebestand nahezu vollkommen eingebüßt haben. Den biologisch in der Regel verfehlten reinen Nadelforst meidet das Wild und findet

bessere Lebensbedingungen im Laub- und Mischwald, wie er heutzutage angestrebt wird. Der auffallende Rückgang der Schmetterlinge, die früher in so reizvoller Weise die Wiesen belebt haben, geht in der Hauptsache auf die gleichen Ursachen zurück, die zur Verarmung der Wiesenflora geführt haben. Noch mehr bedeutet diese eine Qualitätsminderung für das Futter der Kühe. Die Pflege der Bäume, Hecken und Gehölze ist Voraussetzung für das Leben der Singvögel und vieler anderer die Landschaft belebender Tiere, und diese wiederum sind mitbestimmend für die Gesundheit der Fluren, ihre Freihaltung von Schädlingen und damit ihre Fruchtbarkeit.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, wie sehr alle Maßnahmen zum Schutze der Landschaft sich auch auf ihre Tierwelt auswirken und umgekehrt. So ist der Tierschutz überwiegend ein integrierender Bestandteil des Landschaftsschutzes.

Daneben kennt die N.-Sch.-V. aber auch noch eine weitere Art des Tierschutzes, die aus dem Gesamtzusammenhang der Natur mehr losgelöst ist und den einzelnen Tierarten gilt. Er soll hier nur kurz gestreift werden. Nach § 12 N.-Sch.-V. sind alle nicht jagdbaren wildlebenden Vogelarten mit der Wirkung geschützt, daß es verboten ist, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen und zu töten sowie deren Eier, Nester und Brutstätten zu beschädigen oder wegzunehmen. Ausgenommen sind von dem Verbot nach § 15 bestimmte Arten von Krähen und Sperlingen, Eichelhähern und Elstern. Doch darf auch diesen nicht nachgestellt werden mit Leim, Schlingen usw., unter Benützung geblendeter Lockvögel, mit großen Netzen oder unter Anwendung von Giftstoffen. Hier spielen also auch Gesichtspunkte herein, welche dem auch vom Naturschutz voll anerkannten Ziel der Tierschutzbewegung entsprechen und eine menschenwürdige Behandlung auch des Tieres fordern. Außerdem kann von der Regierung an zuverlässige sachkundige Personen nach §§ 17 ff. der Fang von verschiedenen Vögeln zur Stubenvogelhaltung in der Zeit je nach Art zwischen 15. August und 15. November gestattet werden.

Nach § 22 kann die untere Naturschutzbehörde zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden Maßnahmen zur Bekämpfung von Dohlen, Staren, Grünlingen, Bluthänflingen sowie des Eisvogels zulassen.

Hinsichtlich aller anderen nicht jagdbaren wildlebenden Tiere ist es nach § 23 verboten, sie ohne vernünftigen berechtigten Zweck in Masse zu fangen oder zu töten. Ein großer Teil davon ist in ähnlicher Art wie die oben angeführten Vögel geschützt. Die bekanntesten davon sind Igel, Fledermäuse, Schildkröte, mehrere Eidechsenarten, Blindschleiche, Ringelnatter, Feuersalamander, Laubfrosch und sonstige Frösche, Apollofalter, Hirschkäfer, rote Waldameise u. a. Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung werden dadurch jedoch nicht berührt.

Außerdem kann die oberste Naturschutzbehörde allgemein zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken u. dgl. Ausnahmen von sämtlichen Pflanzen- und Tierschutzbestimmungen nach § 29 N.-Sch.-V. zulassen.

Landschaft und Siedlung

Eine große Gefahr für die Landschaft ergibt sich heute aus dem außergewöhnlichen Baubedarf, der sich infolge des Zustromes der Vertriebenen — Zuwachs in Oberbayern allein 29%! —, verbunden mit der teilweisen Zerstörung und Auflockerung der Städte sowie dem Entstehen neuer Industrien, weitgehend auf das Land verlagert hat.

An die Stelle des ruhigen, natürlichen und organischen Wachstums, das früher unseren Dörfern und Kleinstädten beschieden war, ist ihnen jetzt eine oft stoßweise Entwicklung aufgezwungen worden. Diese hat es nötig gemacht, daß in stärkerem Maß als früher der Staat das Bauwesen planend und lenkend beeinflussen muß im Interesse nicht nur der Wirtschaftlichkeit, sondern vor allem auch des Landschaftschutzes.

Die dabei in mehrjähriger Tätigkeit gewonnenen Grundsätze sollen hier kurz dargestellt werden. Sie gehen aus von dem Bild unserer alten Bauernlandschaft, deren Schönheit und Zweckmäßigkeit nicht übertroffen werden kann.

Alle ländlichen Siedlungen sollen in sich geschlossen und von der freien Landschaft klar abgegrenzt sein. Mit dem Ortsrand tritt das Dorf in der Landschaft in Erscheinung; er muß daher besonders gepflegt werden.

Daraus ergeben sich bereits Richtlinien für die so oft erforderliche Erweiterung einer Siedlung: Sie muß vom Ortskern ausgehen, von innen nach außen erfolgen; etwa vorhandene Baulücken sind zuerst zu schließen.

Die Erweiterung darf dann aber nicht in der zunächst verlockenden, bequemen und billigen Weise erfolgen, daß man einfach, wie es gerne geschieht, hemmungs- und ziellos an die zu den Nachbarorten führenden Straßen anbaut.

Dies wäre nicht nur verkehrstechnisch und wirtschaftlich falsch und würde vor allem gegen den Grundsatz der Trennung von Wohn- und Verkehrsstraßen verstoßen, sondern auch landschaftlich eine häßliche Auflösung des Ortsrands bedeuten. Die Erweiterung muß vielmehr in Formen nicht langer Zeilen, sondern geschlossener Gruppen, also anders ausgedrückt, nach dem Prinzip nicht des Straßen-, sondern des Haufendorfs gestaltet werden.

Jede Ortserweiterung bedeutet eine teilweise Verbauung und damit den Verlust des bisherigen Ortsrandes. Die alten Ortsränder mit den ruhigen, gewöhnlich nur von großen Baumsilhouetten unterbrochenen Linien der Bauernhöfe sind meist so schön, daß sie durch die an ihre Stelle tretenden Neubauten nur selten voll ersetzt werden können. Schon um sie zu erhalten, tut man daher in vielen Fällen gut, eine notwendige Ortserweiterung möglichst nur nach einer Richtung durchzuführen.

In der Regel unerwünscht ist es, zwei oder mehrere Ortschaften zusammenwachsen zu lassen, was sich oft zwangsläufig aus dem oben erwähnten schrankenlosen Anbau an Verbindungsstraßen ergibt und sich nicht nur im Landschaftsbild, sondern auch im Heimatbewußtsein der Bewohner nachteilig auswirken kann.

Das Schlimmste aber, was einer Landschaft widerfahren kann, ist ihre Aufsplitterung in kleine, durch den bäuerlichen Betrieb nicht bedingte Einzelsiedlungen, die weder

mit den Ortschaften noch untereinander in einer sichtbaren Beziehung stehen. Nur wenige solcher Bauten, ja oft nur ein einziges Wochenendhaus, können ein ganzes Landschaftsbild verderben. Nicht darunter fallen selbstverständlich die in vielen Gegenden zahlreich zerstreuten Einödhöfe, die sich aus dem bäuerlich wirtschaftlichen Bedürfnis ergeben und damit von selbst organisch in die Landschaft einfügen.

Die störende Wirkung der angeführten Splittersiedlungen wird noch in der Regel dadurch erhöht, daß sie meist nur wohn- und gewerblichen Zwecken vor allem der zugewanderten Bevölkerung dienen und damit an sich schon aus der mit der Landschaft verbundenen bäuerlichen Siedlungsart herausfallen.

Nicht selten hat es sich gelohnt, aus der Not eine Tugend machend, bestehende störende Streusiedlungen durch Zulassung von neuen Bauten zu einer neuen Ortschaft zusammenzufassen.

Besondere Vorsicht ist geboten mit der Aufreihung von Häusern in einer langen geraden Zeile. Diese wirkt in der Regel nicht nur sehr eintönig und langweilig, sondern durchschneidet auch hart die Landschaft, verstellt weitgehend den Blick in sie und beschränkt die landwirtschaftliche Nutzung der anstoßenden Grundstücke, ohne daß damit für die Deckung des Baubedarfs etwas Wesentliches gewonnen wird.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Bebauung eines hügeligen Geländes. Ein guter Bau auf der Höhe kann vorteilhaft die ganze Landschaft beherrschen. Das Bauen in einen steilen Hang ist eine schwierige, heikle und kostspielige Aufgabe, die ein besonderes architektonisches Können erfordert. Im allgemeinen kann als Faustregel gelten, daß die Hangkrone hoch, der Hangfuß nieder und der Hang selbst am besten überhaupt nicht bebaut werden soll.

Treffliche Hinweise gibt über Hangbebauung der vom Landesverein für Heimatpflege herausgegebene „Bauberater“ Jahrgang 1956 Heft 2/3, der auch sonst alle Fragen des heimatgebundenen Bauens in weiteren Heften so gründlich und praktisch zugleich behandelt, daß sein Bezug jedem Bauunternehmer nur bestens empfohlen werden kann.

Zwei äußerst wichtige Gesetze sind es, welche die Durchführung der vorstehenden Grundsätze rechtlich ermöglichen. Durch das Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 und 27. September 1938 kann jede Gemeinde, in der ein Bedürfnis dafür besteht, verpflichtet werden, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vor allem ausweist, welche Flächen bebaut und welche davon freigehalten werden sollen. Insbesondere sollen dabei auch „die Erfordernisse der Erholung und des Schutzes des Heimatbilds“ berücksichtigt werden. Bauten, die dem Wirtschaftsplan widersprechen, dürfen nicht genehmigt werden.

Das gleiche gilt nach § 3 der V. über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 für Bauten, die außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen. Ihnen kann die Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen, insbesondere unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen, Wasser- und Lichtleitungen, Schulversorgung, Polizei und Feuerschutz oder sonstige

öffentliche Aufgaben, erfordern würde. Damit soll vor allem auch der „Entstellung des landschaftlichen Charakters weiter Gegenden durch wilde, planlose und wesensfremde Bebauung“ vorgebeugt werden.

Vgl. die beiden Gesetze bei Dr. Mang Bau O.-Anh. 21 S. 351 und Anh. 39 S. 458 nebst der hierzu ergangenen Min.-E. vom 22. November 1934 Anh. 22 S. 374 und dem Rd.-E. vom 19. Februar 1936 ebenda Anh. 39.

In vielen Fällen erfordert der Wirtschaftsplan noch eine Ergänzung durch einen Bebauungsplan, der nicht nur wie jener die Bauflächen, sondern auch die Lage der einzelnen Gebäude selbst, wenn möglich auch deren Form und Größe ausweist.

In landschaftlich besonders reich gegliederten Gebieten mit starken Geländeunterschieden kann eine landschaftlich befriedigende Lösung der Bebauung oft nur durch Festlegung nicht allein der Bauflächen, sondern auch der einzelnen Gebäude oder Baugruppen gefunden werden. Wenn in solchen Fällen die freizuhaltenden Gebiete die Bauflächen überwiegen, empfiehlt es sich, das ganze Gebiet unter Landschaftsschutz zu stellen mit der Maßgabe, daß nur an den in der Landschaftsschutzkarte für Bebauung vorgesehenen Flächen gebaut werden darf.

Die Baugestaltung

Nicht weniger schlimm als ein Bau am falschen Platz ist für die Landschaft ein schlecht gestalteter Bau. Leider finden sich solche heute nur zu häufig. Die alte, auf Tradition und allgemeiner Baudisziplin beruhende Baukultur, die uns gerade auch auf dem Lande die herrlichen Dorfbilder geschenkt hat, in denen alles vom Großbauernhof bis zur kleinsten Heuhütte mit ebenso viel Liebe wie handwerklichem Können und Formempfinden gestaltet wurde, ist seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zusehends im Schwinden begriffen. Gutgestaltete Bauten sind nicht mehr so selbstverständlich wie früher. Doch kann man in den letzten Jahren mit Befriedigung beobachten, wie sich verschiedentlich gerade moderne Architekten mit Erfolg bemühen, gute neue Bauformen auch der Landschaft einzubilden.

Es sind typische Arten von Fehlern, die sich bei vielen, meist schablonenmäßig erstellten Dutzendbauten fast immer wiederholen und hier nur kurz angedeutet werden können: Zu große Sockelhöhe und überhöhte Kniestöcke, die beide dem Bau schon von vornherein ein häßliches gestelztes Aussehen geben, zu geringe Länge im Verhältnis zur Breite des Hauses, überhaupt Mißverhältnisse in den Ausmaßen der einzelnen Bestandteile des Hauses, vor allem der Fenster und Türen an sich, untereinander und zum ganzen Baukörper.

Ein Fehler, der besonders häufig an kleinen Häusern gemacht wird, ist ihre Überladung mit Balkonen, Erkern, Lauben, Dachaus- und -aufbauten usw., die in ihrer Größe und Häufung den Rahmen des Baues oft weit überschreiten.

Eine besonders große Fehlerquelle liegt in der über das Alpen- und Voralpengebiet hinaus zur Mode gewordenen Vorliebe zur Nachahmung alpiner Bauformen, vor allem des flachen und weit vorspringenden Daches. War dieses im Gebirg und seinem Vor-

land durch die alte Holzschindeldeckung und den Schutz der früher üblichen Holzwände gegen die Witterung örtlich begründet und bodenständig, so ist es außerhalb desselben in der Regel nicht nur technisch und wirtschaftlich, vor allem auch kostenmäßig verfehlt, sondern auch ebenso unpassend wie etwa das Tragen der kurzen Lederhose auf dem Kurfürstendamm in Berlin. Besonders ungünstig wirkt es bei Kleinbauten, am schlimmsten, wenn Steildächer große Vorsprünge erhalten, die hart und unruhig in den Himmel schneiden.

Das Geheimnis der an sich zu begrüßenden Pflege der heimischen Bauweise liegt eben nicht in der äußerlichen Nachahmung von alten Formen, die zum Teil ihren Sinn verloren haben, sondern in der sinn- und zeitgemäßen Fortbildung des bewährten guten Alten.

Um allen diesen baulichen Mißgeburten wirksam begegnen zu können, ist am 10. November 1936 für ganz Deutschland das erlösende Wort durch Erlaß der VO. über Baugestaltung (Dr. Mang BauO. Anh. 43 S. 476) gesprochen worden, nachdem für Bayern eine ähnliche Bestimmung in Art. 101 Pol.-St.-G.-B. schon lange bestanden hatte. Danach müssen alle Bauten so aufgeführt werden, daß sie „Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung“ sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen, insbesondere auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes Rücksicht nehmen, andernfalls dafür die bauaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Darüber hinaus können, um ein einheitliches geschlossenes Bild zu gewinnen, vor allem auch von den Gemeinden bzw. auf ihren Antrag folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Festlegung von Lage, Stellung, Höhe, Firstrichtung, Geschoßzahl, Sockelhöhe, Dachform, Dachneigung, Werkstoff, Verputz und Farbe der Gebäude, des Verhältnisses von deren Breite zur Länge usw.; Verbot oder Beschränkung der Nebengebäude, der Dachaus- und -aufbauten, von Terrassenausbauten usw.; Ausschluß von Industriebauten, Wochenendhäusern usw. nach §§ 2 und 3 der Baugestaltungs-V. und dem hierzu ergangenen Rd.-E. vom 17. Dezember 1936 (Dr. Mang BauO. Anh. 43 S. 479).

b) Die Ausweisung von Wohn-, Kleinsiedlungs-, Geschäfts-, Industrie-, Landwirtschafts- und Landschaftsschutzgebieten auf Grund § 1 der Bebauungs-V. und des Rd.-E. hierzu vom 19. Februar 1936 (Dr. Mang BauO. Anh. 39 S. 458).

c) Die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke in landschaftlich bevorzugter Lage, die in der Regel ein Drittel Tagwerk, im Alpenvorland und Hochgebirge bis zu 1 Tagwerk betragen soll. Vgl. § 2 Abs. II der Bebauungs-V. vom 15. Februar 1936 und Min.-E. vom 15. August 1936 (Dr. Mang BauO. Anh. 39, S. 462).

Die damit beabsichtigte weiträumige Bebauung erreicht ihren Zweck der möglichsten Erhaltung der Landschaft trotz der Bebauung aber nur dann, wenn die Gestaltung von Landschaft und Bauten so zusammengestimmt wird, wie unten in dem Abschnitt über Wohnlandschaft ausgeführt werden soll. Wenn dies nicht der Fall, dann würde die Weiträumigkeit mehr Nachteile als Vorteile bringen, indem für den nun einmal vor-

handenen und anerkannten Baubedarf eine viel größere Fläche geopfert wird, ohne den damit verbundenen Zweck voll zu erreichen.

d) Die gleichen Auflagen wie vorstehend unter a) bis c) können nach § 4 und 7 des W.-S.-G. in dessen Geltungsbereich bei einzelnen Grundstücksverkäufen durch die untere Verwaltungsbehörde gemacht werden und darüber hinaus noch solche über Gestaltung der Bepflanzung der Grundstücke.

e) In weitgehender Weise über die Einfriedigungen.

Näheres hierüber zu d und e vgl. die einschlägigen Abschnitte später.

Allen diesen Maßnahmen muß der Wirtschaftsplan und ein nach demselben ausgearbeiteter Bebauungsplan zugrunde gelegt werden.

Baugesinnung und Bauaufsicht

In einem großen Gegensatz zu jener Fülle von Bestimmungen, die durchaus nicht etwa am grünen Tisch entstanden sind, sondern wohl durchdacht aus der praktischen Erfahrung gewonnen wurden, steht meist die rauhe Wirklichkeit in ihrer Durchführung. Hier gilt das Goethewort: Schön beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Dinge.

Die Ursache hievon ist zunächst in der Einstellung der Bevölkerung zu suchen. In einer falschen aber weitverbreiteten Auffassung der Demokratie, in der so viele nur einen Freibrief für individuelle Willkür ohne Pflichten erblicken und nicht minder in einer Überschätzung des Eigentums, dessen verfassungsrechtliche Einschränkung zugunsten der Allgemeinheit die meisten übersehen und übersehen wollen, hat das Volk bis in weite Kreise den Sinn dafür verloren, daß gerade im Bauwesen ein besonders enger Zusammenhang zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen besteht, der eine einheitliche Lenkung nach übergeordneten Gesichtspunkten erfordert. Es fehlt die früher selbstverständliche Einsicht, daß das Bauen nicht allein Privatsache des einzelnen sein kann und es zu einem Chaos vor allem auf kulturellem Gebiet führen würde, wenn jeder bauen könnte, wo und wie er wollte. Statt dessen wird eine Baufreiheit in Anspruch genommen, die es bei uns in Wirklichkeit überhaupt nie gegeben hat.

Die praktische Folge dieser Einstellung ist, daß selbst Leute, die sonst streng rechtlich denken, wenn es sich um das Bauen handelt, glauben, sich über die Bestimmungen hinwegsetzen zu dürfen. Wohl auf keinem anderen Gebiet werden die Gesetze so wenig ernst genommen wie im Bauwesen.

Waren es in den Jahren unmittelbar nach dem Krieg die ohne Genehmigung erstellten „Schwarzbauten“, teilweise sogar umfangreiche Siedlungen, selbst in Wäldern und Mooren, so sind es heute mehr die Fehlbauten, teils solche, die überhaupt nicht hätten genehmigt werden sollen, teils solche, die unter Abweichung vom genehmigten Bauplan errichtet wurden, welche die Landschaft entstellen.

Um solche schon von vornherein nicht aufkommen zu lassen und die Landratsämter und Kreisbaumeister in ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen, verlangt eine Min.-Bek. vom 9. Oktober 1948 (St.-Anz. Nr. 42) die Prüfung aller Baugesuche, bei denen

„Gestaltung oder Stellung des Bauwerks die Umgebung wesentlich beeinflußt“ durch die Landbauämter. Nur zum Teil werden ihre Beanstandungen von den Bauenden befolgt. Häufig wird ohne Rücksicht darauf unter Verletzung des öffentlichen Interesses gebaut.

Die Urteile der Gerichte bei solchen Zuwiderhandlungen sind nicht immer dazu angehtan, sie durch Abschreckung zu verhindern. Nicht selten wird auf Geldstrafen erkannt, die nur einen Bruchteil von dem darstellen, was der Bauherr dadurch „profitiert“, daß er sich nicht an die Vorschrift hält. Sie werden in die Baukosten meist von vornherein „einkalkuliert“.

Wie dankbar solche Urteile von den Bausündern entgegengenommen werden, hat kürzlich einer gezeigt, der nach Verkündung des Urteils gleich den Geldbeutel zückte mit den Worten: Braucht der Herr Landrat vielleicht sonst noch Geld?

Wohl wird der Verwaltungsbehörde vom Gericht in der Regel die Befugnis zugesprochen, das störende Bauwerk zu beseitigen. Aus Gründen, die meist mehr zu verstehen als zu billigen sind und nicht selten auch mit der staatspolitisch verfehlten Übertragung unpopulärer polizeilicher Aufgaben an gewählte Beamte zusammenhängen, bleibt jedoch jene Befugnis häufig auf dem Papier und der Bau in der Landschaft stehen. Manchmal zwingen auch Notstände, vor allem die immer noch herrschende Wohnungsnot, zu Ausnahmen. Keinesfalls trifft dies aber zu auf jene Art von Bauten, die gerade oft die schönsten Landschaften am empfindlichsten stören, nämlich die Wochenendhäuser, die in der Regel nur zusätzliche Wohngelegenheiten, also für den Wohnungsmarkt ohne Bedeutung sind, und außerdem leicht zerlegt und verlegt werden können, so daß ihre Beseitigung keine große Härte bedeuten würde. Sie werden ja häufig auch in kürzester Zeit erstellt, eben im Bewußtsein der Verbotswidrigkeit.

Im übrigen bräuchte man das schwere Geschütz des Abbruchs in der Regel nur ein einziges Mal im Landkreis auffahren zu lassen, um auf lange Zeit die Autorität der Bauaufsicht wieder voll herzustellen.

Aber ganz abgesehen davon kann die gleiche Wirkung auch durch friedlichere vorbeugende Mittel erreicht werden. Von den hiezu von der bayerischen Staatsregierung nicht nur anempfohlenen sondern angeordneten Mitteln (vgl. Min.-E. vom 20. Januar 1953 St.-Anz. Nr. 7, Entschl. d. Reg. von Oberbayern vom 20. Oktober 1951 im Amtsbl. d. Reg. von Oberbayern S. 74 und neuerdings die Min.-E. vom 16. April 1956 St.-Anz. Nr. 19) sei nur eines herausgegriffen, das allerdings nicht unmittelbar im konkreten Fall wirkt, wohl aber bei konsequenter Durchführung geeignet ist, die Bauunternehmer zur Ordnung zu erziehen.

Nach § 72 Abs. III der BauO. (Dr. Mang S. 254) können Bauleiter, die sich Abweichungen vom genehmigten Bauplan oder sonst Verstöße gegen die Bauvorschriften zuschulden kommen lassen, beanstandet und von der Bauleitung ausgeschlossen werden. Selbst wenn dies nur in schweren Fällen geschieht, werden sie dadurch in ihrem Lebensinteresse so getroffen, daß ihnen die Lust am Schwarz- und Fehlbauen für die Zukunft gründlich vergeht. Es scheint aber zum Schaden der Sache von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht zu werden.

Ein unmittelbarer wirkendes Mittel zur Verhinderung eines Schwarzbaues ist die polizeiliche Wegschaffung und Sicherstellung des dafür bestimmten Baugeräts und Baumaterials. Mit Min.-E. vom 14. August 1952 ist die Polizei angewiesen worden, hievon im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen und sogar ermächtigt, dabei einen etwaigen Widerstand des Betroffenen äußersten Falls durch dessen Festnahme zu brechen. Vgl. Min.-E. vom 9. März 1949 MABl. S. 77.

Zusammengefaßt braucht also die Entstellung der Landschaft durch schlechte Bauten durchaus nicht als zwangsläufiges Geschehen betrachtet zu werden, gegen das man machtlos ist und das man schicksalsergeben hinnehmen muß.

Selbstverständlich kann durch polizeiliche Maßnahmen nicht eine Baukultur geschaffen werden. Wohl aber können damit die größten und regelmäßig auftretenden Verunstaltungen vermieden werden. Und damit ist schon sehr viel gewonnen.

Zäune und Einfriedigungen

Wohl kaum auf einem anderen Gebiet der Heimatpflege begegnet man soviel Primitivität, Geistesarmut und Schablonenhaftigkeit, verbunden mit oft geradezu brutalen Störungen des Orts- und Landschaftsbildes, als bei der Anlage von Einfriedigungen. Von Gestaltung kann man hier oft gar nicht mehr sprechen, viel eher von einer Zaunseuche, so verbreitet sind diese Auswüchse. Man möchte am Heimatschutz verzweifeln, wenn man sehen muß, wie eine architektonisch gut gestaltete Siedlung durch verpfuschte Zäune nahezu um ihren ganzen Wert und Reiz gebracht wird.

Plumpe, grellweiße, in Massenfabrikation hergestellte Betonsäulen, nicht selten noch durch kitschige Profilierungen „verziert“, durchschneiden in langen Reihen hart und häßlich die Landschaft. Daß es sich dabei um einen Zaun handelt, merkt man meist erst, wenn man ihnen ganz nahe kommt: Dazwischen sind nämlich Drahtnetze gespannt, die schon aus geringer Entfernung nicht mehr sichtbar sind und daher die Pfosten als sinnlose unorganische Gebilde erscheinen lassen.

Und erst die unmögliche Verbindung von Beton und Draht! Zu ihrer Entschuldigung wird angegeben, das sei alles nur eine vorübergehende Erscheinung, der dann eine „Hinterpflanzung“ des Zaunes mit Bäumen und Büschen nachfolge. In Wirklichkeit erreicht diese, soweit sie überhaupt erfolgt, fast nie die dafür erforderliche Dichte.

Nur wenig besser, aber immer noch häßlich genug ist die Einfriedigung, wenn an Stelle des Drahtgitters Zaunlatten (sogenannte Stakketen) zwischen die Betonpfosten treten, sofern diese nicht davon überdeckt werden. Unruhig und eintönig zugleich wirken die aufgereihten weißen Striche der Betonsäulen in der Landschaft.

Dazu kommt noch die fast regelmäßige Überhöhung der Zäune, die eine harmonische Verbindung zwischen dem umfriedeten Anwesen und der es umgebenden Straße und Landschaft von vornherein nicht aufkommen läßt. Sehr abträglich wirkt auch der häufige Wechsel verschiedener Zaunarten in derselben Straße. In der freien Landschaft stört nicht selten auch die schlechte Gestaltung eines Grundstücks, die erst durch die Einfriedigung wahrnehmbar in Erscheinung tritt.

Als eine wahre Wohltat empfindet man es, wenn Hecken als lebende Zäune erstellt werden. Aber auch hier meldet sich der Pferdefuß. Denn nicht allgemein sind es Hecken aus Hainbuchen, Dornsträuchern oder dem immergrünen Liguster. Nicht selten muß man vielmehr auf lange Strecken zwischen übermannshohen Wänden aus Tujen oder Fichten gehen, die jeden Ausblick von der Straße auf Garten oder Landschaft verdecken.

Noch schlimmer als in Siedlungen wirken sich Zäune mit Betonpfosten in der freien Landschaft aus. Sie sind dort schlechterdings unmöglich. Im übrigen ist der Naturschutz in seinen Anforderungen an Weidezäune sehr bescheiden geworden. Er begnügt sich mit Holzpfosten, die miteinander durch Querstangen verbunden sind. Ja sogar der einfache Draht wird, vor allem bei den Elektrozäunen, im Interesse der Landwirtschaft noch geduldet. Auch Maschendraht kann zwischen den Holzpfosten und Querstangen gespannt, in Baugebieten auch zwischen dünnen, in unauffälliger Farbe gehaltenen T- oder Winkeleisen oder Eisenrohren oder -stäben in Verbindung mit Hecken oder einzelnen Busch- und Baumgruppen verwendet werden. Welch eine Verarmung der Landschaft freilich, wenn man damit die alten, von den Bauern selbst in den mannigfachsten Formen ohne Hilfe eines Zimmermanns hergestellten Feldzäune vergleicht. Auch hier Rückgang der alten Bauernkultur.

Die Ursache der geschilderten Mißstände liegt auch hier wieder nicht am Gesetz, sondern an dessen Vollzug. Denn alle diese fundamentalen Mängel, unter denen gerade die landschaftlich schönsten Gebiete oft am schwersten leiden, bräuchten nicht sein, wenn von den dagegen in reichem Maß erlassenen Schutzbestimmungen auch wirklich Gebrauch gemacht würde. Sie mögen hier in Kürze angeführt werden:

Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und Plätzen und, wo Baulinien in Frage kommen, sind nach § 6 BauO. genehmigungspflichtig. Dabei beschränkt sich die Genehmigungspflicht nicht etwa auf die Straßenseite, sondern gilt auch für die übrigen Seiten, selbst wenn sie nur an Privatgrundstücke grenzen (vgl. E. d. Reg. v. Obb. vom 29. Januar 1953 N II 2 — 15506 I 202). Auch kann die Genehmigung darauf beschränkt werden, daß die Einfriedigung nur durch eine Hecke erfolgt, was vor allem auf dem Lande sehr zu begrüßen ist. Über die Gestaltung der Einfriedigungen können wie bei Bauten ebenfalls Vorschriften, auch durch die Gemeinde, nach § 3 der V. über Baugestaltung vom 10. November 1936 erlassen, außerdem auch nach §§ 4 und 7 des W.-S.-G. und der Min.-E. hiezu vom 22. November 1934 in Wohnsiedlungsgemeinden gemacht werden, sowie über die Gestaltung der Grundstücke. Vgl. Dr. Mang N. 13 zu § 6 der BauO. S. 91, Anhang Nr. 4 S. 300, Nr. 43 S. 478, Nr. 21 S. 355 und Nr. 22 S. 374.

Endlich kann für Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 Nat.-Sch.-G. i. V. mit § 13 DV. die Errichtung von Einfriedigungen ganz verboten oder auf Weidezäune beschränkt werden. Ein solches Verbot ist vielfach zur Freihaltung landschaftlicher Schönheiten, vor allem an See- und Flußufern, für die Allgemeinheit auf Grund Art. 141 Abs. III der Bayer. Verfassung besonders geboten.

Die beste Lösung aber der Zaunfrage ist die Unterlassung jeglichen Zauns. Daß dieser in unseren alten Dörfern nur auf ein kleines Hausgärtchen beschränkt ist, gibt ihnen ihre besondere Einheit und Harmonie. In der Schweiz und teilweise auch bei uns wird neuerdings versucht, diese Beschränkung auch auf Siedlungen auszudehnen. Dieses Bestreben kann gar nicht warm genug begrüßt werden. In Wohnsiedlungsgemeinden können Zäune ganz verboten werden.

Wohl die beste Anleitung zu einer guten landschaftsgebundenen Zaungestaltung gibt der vom Landesverein für Heimatpflege (München, Ludwigstraße 14) herausgegebene „Bauberater“ Jahrgang 1953 Heft 2/3.

Landschafts- und Gartengestaltung

Die Landschaft ist etwas Lebendiges, zu deren Wesen auch gehört, daß sie ständig im Wandel begriffen ist. Daraus allein folgt schon, daß die Aufgabe ihres Schutzes sich nicht in ihrer Erhaltung erschöpfen kann, sondern ihre Pflege und Gestaltung eine nicht minder wichtige Aufgabe ist.

In viel größerem Umfang, als wohl den meisten zum Bewußtsein kommt, wird das Gesicht der Landschaft vom Menschen beeinflusst. Von ihm hing und hängt es ab, die Größe, Form, Bepflanzungsart der Wälder, Wiesen und Felder zu bestimmen, insbesondere auch wieviel und in welcher Weise ursprüngliche Natur dabei erhalten oder verändert werden soll.

Wie das Wort „Kultur“ ein Doppelttes ausdrückt, nämlich zunächst einmal den Anbau des Landes — im Gegensatz zur früheren Beweidung und jagdlichen Nutzung —, dann aber auch in einem tieferen Zusammenhang damit die ganze geistige Lebensgestaltung eines Volkes bedeutet, das erst durch den Übergang zum Feldbau, wie es in Schillers „Eleusischem Fest“ heißt, „frei und menschlich“ wurde, so hat die Kulturlandschaft auch noch eine höhere geistige Bedeutung: Sie ist Schöpfung aus der Gestaltungskraft des Menschen und damit auch Ausdruck seiner Seele und seiner Eigenart, mithin auch ein Kunstwerk.

In diesem Sinn umfaßt die Kulturlandschaft nicht nur die Natur, sondern auch alle in und neben ihr in Erscheinung tretenden Einrichtungen des Menschen, wie Wege, Brücken, Zäune und alle Bauten, von der Heuhütte angefangen bis zum Bauernhof. In ihrer harmonischen Fülle und in ihrem engen Zusammenhang mit der Natur ist so die Kulturlandschaft der Inbegriff all des Bodenständigen, Schönen und Vertrauten, das wir als Heimat bezeichnen.

Näheres über die Landschaftsgestaltung findet sich in den einzelnen Abschnitten dieser Abhandlung. Hier möge davon nur ein Gesichtspunkt besprochen werden, der allen Arten der Landschaft gemeinsam ist und zugleich als der wichtigste und grundlegendste bezeichnet werden kann, nämlich die Bepflanzung, vor allem mit Bäumen. Dies gilt in gleicher Weise wie für die freie Landschaft auch für die mit ihr im Zusammenhang stehenden Parke und Gärten, bei denen die Gestaltung von vorneherein eine viel größere Rolle als bei jener spielt.

Zwei Fehler sind es, die hier nicht etwa nur gelegentlich, sondern fast regelmäßig begangen werden. Der eine entstammt der allgemein verbreiteten Vorliebe für fremdländische oder künstlich gezüchtete, oft sogar in ihrem Wachstum beschränkte, kurz gesagt für nicht bodenständige Bäume. Es ist eine Barbarei, entspricht aber ganz der sensationssüchtigen und nie zur Ruhe kommenden Mentalität des heutigen Menschen, wenn er glaubt, die harmonische, auf lange Entwicklung zurückreichende Pflanzengemeinschaft der Landschaft, statt in ihr die ihm so dringend nötige Ruhe zu suchen, durch Zusatz von exotischen und sonstigen zu ihr nicht passenden Bäumen, wie Buntgehölzen, den mannigfachen Arten von Trauerbäumen, Blaufichten usw. erst „beleben“ zu müssen.

In Wirklichkeit verfälscht und beeinträchtigt er damit die Landschaft. Ja, es genügt hierzu schon die Anpflanzung von Bäumen, die im Inland zwar im allgemeinen heimisch sein mögen, aber gerade an dem Ort, wo sie gepflanzt werden sollen, nicht bodenständig sind, so z. B. Nadelbäume in ausgesprochener Laublandschaft, Hochland- und Moorbäume, wie Latschen in tiefgelegener Landschaft, abgesehen von Mooren, Bäume, die auf den kargen Böden von Heide, Moor und Ödung zu Hause sind, in reicher Kulturlandschaft mit fetten Böden, südliche Bäume, wie Tujen, in nordischer Umgebung usw.. Prof. Alwin Seifert, München, hat über den Begriff der Bodenständigkeit von Pflanzen in seinem oben bereits erwähnten Werk „Im Zeitalter des Lebendigen“ (S. 182 ff.) interessante Untersuchungen auf biologischer wie künstlerischer Grundlage angestellt.

Der andere Fehler beruht auf der gleichen psychologischen Grundlage. Es ist das Bestreben, möglichst vielerlei zu pflanzen. Dies wird häufig überall da beobachtet, wo künstlich geschaffene Erdflächen, wie Dämme u. ä. bepflanzt werden sollen, oder in öffentlichen Anlagen sowie in Gärten oder Parks. Man glaubt damit, ein reiches Landschaftsbild zu gewinnen. In Wirklichkeit entsteht dabei aber meist gerade das Gegenteil. Bei einer solchen, in der Natur kaum vorkommenden Häufung von Reizen übertönt und schlägt einer den anderen und bringt ihn so um seine Wirkung.

Der Reichtum der deutschen Landschaft beruht gerade auf ihrer, durch die Gegebenheiten des Klimas und Bodens wie auch der Stammesunterschiede und damit der Bauten so zahlreich abgestuften Verschiedenartigkeit unter strenger Beschränkung auf die jeweilige dadurch bestimmte Eigenart. Versucht man aber sozusagen überall alles zu pflanzen, dann entsteht eine Art von Einheitslandschaft, die trotz aller äußerlichen Fülle monoton und langweilig wirkt.

Was kann nun der Naturschutz gegen derartige Entgleisungen unternehmen?

Die Aufgabe ist schwer. Sie bedeutet einen Kampf gegen weitverbreitete Vorurteile der Mode, des Geltungstriebes und des Mangels eigener Geschmacksempfindung. Die Blaufichte im Garten des Städters gilt nun einmal als Zeichen von „Vornehmheit und Reichtum“ und muß daher auch in den Bauerngarten, damit er „auch etwas gleichsieht“!

Aufklärung und Belehrung sollen dagegen in erster Linie einsetzen. Sie finden aber auch einen Rückhalt in gesetzlichen Bestimmungen: § 2 Abs. 1 der N.-Sch.-V. verbietet standortfremde oder ausländische Gewächse in der freien Natur anzupflanzen. In

geschützten Landschaften kann in die Schutzordnung ein gleiches Verbot zweckmäßig unter Bezeichnung der unerwünschten Baumarten aufgenommen werden, wie sie z. B. in Ziffer IV 2 Abs. II des vom Bayer. Staatsmin. des Innern unterm 18. April 1951 herausgegebenen Merkblattes für die Mitarbeit der Polizei im Naturschutz im einzelnen aufgeführt sind.

Dabei empfiehlt sich aber, die Obstbäume, die überall in der Landschaft gut wirken, davon auszunehmen.

Nicht so einfach ist es mit den Gärten. Der Garten gehört nicht mehr zur freien Landschaft, vor seinem Zaun muß der Landschaftsschutz im allgemeinen haltmachen. Gleichwohl hat er größtes Interesse daran, daß Gärten, die wie so häufig, mit der freien Landschaft ein einheitliches Bild bieten, sich diesem einfügen. Dazu bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

- a) In Wohnsiedlungsgemeinden kann die nach § 4 W.-S.-G. erforderliche Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks auch an Auflagen zum Schutz der Landschaft gebunden und darin sowohl die Anpflanzung von standortfremden Bäumen verboten wie auch die Erhaltung vorhandener Bäume und Gehölze angeordnet werden. Vgl. hiezu die Min.-E. vom 22. November 1934 (Dr. Mang BauO. Anh. 22 S. 374) und E. der Reg. v. Obb. vom 30. September 1935 und 28. Januar 1950 betr. Vollzug des W.-S.-G.
- b) Bei Neusiedlungen ist es ein bewährtes Mittel, eine gute und einheitliche Gartengestaltung allgemein zu erzielen, wenn die Anpflanzung der Bäume überhaupt vom Siedlungsträger übernommen und in den mit den Siedlern abzuschließenden Pacht- und Übergangsverträgen verbindlich festgelegt wird.
- c) Parke können nach § 5 N.-Sch.-G. unter denselben Voraussetzungen wie ein Teil der freien Natur unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Die Wohnlandschaft

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre zeigt in einem früher nicht gekannten Ausmaß die Tendenz, in landschaftlich bevorzugte Gebiete vorzudringen. Es ergibt sich daraus ein starker Widerstreit zwischen dem Bestreben des Naturschutzes auf mögliche Erhaltung der Landschaft im bisherigen Zustand auf der einen Seite und dem Streben nach baulicher Ausdehnung der Gemeinden auf der andern Seite, woran außer den Bauwerbern, die in landschaftsbevorzugter Gegend wohnen wollen, auch die Grundbesitzer großes Interesse haben wegen der Möglichkeit, ihre Grundstücke zu hohen Preisen zu verkaufen.

Vor allem das südbayerische Alpen-, Voralpen- und Seengebiet ist schon sehr im Begriffe, Siedlungsgebiet für Erholungssuchende aus dem ganzen Bundesgebiet und darüber hinaus zu werden.

So erfreulich und wünschenswert an sich ein großer Fremdenverkehr für die Gemeinden ist, so liegt es letzten Endes nicht in ihrem Interesse, wenn ihr Gebiet durch landhausmäßige Siedlungen soweit verbaut wird, daß von der freien Landschaft nicht

mehr viel übrig bleibt. Denn damit fällt schließlich der Hauptziehungspunkt für den Fremdenverkehr weg. Wie schon verschiedentlich beobachtet wurde, wendet sich dieser dann anderen, weniger berühmten und besuchten Gegenden zu, in denen noch nicht alle landschaftlichen Schönheiten von Privaten beschlagnahmt und dem Fremden unzugänglich gemacht worden sind.

Es ist daher eine wichtige Aufgabe auch des Naturschutzes, dafür zu sorgen, daß die freie ursprüngliche Landschaft in weitem Umfang erhalten und nicht auch das letzte Stück davon verbaut wird.

Diese Aufgabe ist besonders schwierig. Denn es gilt, weitschauende Allgemeininteressen gegen starke private Gegenwartsinteressen zu verteidigen. Eine große rechtliche Stütze hat die Gemeinde dabei in dem Grundsatz, daß sie zwar verpflichtet ist, ausreichendes Baugelände für ihre Angehörigen einschließlich der Vertriebenen auszuweisen, nicht aber für Fremde, und daß sie weiterhin zur Deckung auch dieses eigenen Baubedarfs durchaus nicht gehalten ist, das landschaftlich schönste Gelände zu opfern, das vielmehr der Allgemeinheit vorbehalten werden soll.

Gleichwohl wird es sich im Zuge der heutigen Entwicklung nicht immer ganz vermeiden lassen, auch landschaftlich wertvolles Gelände in beschränktem Umfang für die Bebauung freizugeben.

Dies darf aber keineswegs dazu führen, daß damit dieses Gelände völlig preisgegeben wird. Wenn es auch den Gesamtcharakter der freien und ursprünglichen Landschaft im ganzen verliert, so schließt die Bebauung keineswegs aus, daß ihre Elemente im einzelnen weitgehend erhalten bleiben. Sie brauchen nicht beseitigt werden, sondern werden mit den neuen Zutaten, welche die Bebauung bringt, d. i. den Gebäuden, Gärten, Zäunen usw., zu einer neuen Art Landschaft zusammengefügt, die man wohl am besten als Wohnlandschaft bezeichnen kann.

Selbstverständlich müssen für diese andersartige Landschaft auch andere Gesichtspunkte gelten als für die freie Landschaft. Wo in dieser z. B. die Erhaltung eines ganzen Föhrenwaldes gefordert wird, muß man sich in der Wohnlandschaft auf die Erhaltung von Randgebieten, von Gruppen an größeren Plätzen und einzelnen Bäumen in den Straßen und Gärten beschränken. Es hat sich gezeigt, daß durch diese Umstellung das Landschaftsbild nicht etwa minderwertiger, sondern nur andersartiger geworden ist. Vor allem hat sich ergeben, daß die kühn emporsteigenden und palmenartig sich verzweigenden Linien der Föhre in kleinen Gruppen sich viel markanter vom Himmel abzeichnen und gerade in ihrer Eigenart viel charakteristischer als im geschlossenen Wald in Erscheinung treten.

Umgekehrt muß die Rücksicht auf die Landschaft verlangen, daß die Bebauung zunächst einmal dem Gelände angepaßt wird, dessen Linien dadurch, mag es sich um die sanftgeschwungenen Höhenzüge der Tertiärlandschaft oder um die oft dramatisch geschweiften Hügel der Gletschermoränen handeln, nicht verwaschen werden dürfen, sondern durch die Gebäude noch betont und herausgehoben werden sollen.

Weiter muß der Landschaft in vielen Fällen zugebilligt werden, daß je nach Art und Bedeutung Gehölze, Hänge, Anhöhen und vor allem Seeufer von der Bebauung

ganz frei bleiben, besonders hervortretende Bäume und Baumgruppen erhalten und mit einem „Umgriff“ versehen werden, der sie voll in Erscheinung treten läßt.

Für eine gute Eingliederung — noch besser gesagt Einbettung — der Häuser in eine Parklandschaft ist es unbedingt erforderlich, daß ihr Standort nicht rein planmäßig, sondern nach den örtlichen Gegebenheiten unmittelbar in der Landschaft festgelegt wird.

Die Gärten müssen wenigstens in negativer Hinsicht der landschaftlichen Umgebung angeglichen werden. Wenn z. B. deren Baumcharakter durch Eichen und Buchen bestimmt wird, so kann man zwar vom Gartenbesitzer nicht etwa verlangen, daß er ebenfalls Eichen und Buchen im Garten pflanzt, wohl aber, daß er darin nicht Bäume pflanzt, die mit jenen im Widerspruch stehen. Vgl. hierüber näheres im Abschnitt über Gartengestaltung.

Zusammengefaßt muß also in der Wohnlandschaft eine Synthese zwischen Bebauung und Landschaft gefunden werden. Diese Aufgabe ist nicht etwa nur ein heute sich aus einer Verlegenheit ergebender Notbehelf, sondern war von jeher eine sogar in hohem Maß dankbare Aufgabe, in der Architekt, Garten- und Landschaftsgestalter, meist in einer Person, kulturelle Höchstleistungen vollbracht haben, die nicht nur keine Beeinträchtigung, sondern geradezu eine Krönung der Landschaft bedeutet haben. Man denke nur an die geradezu klassischen Verbindungen von Landschaft und Bauten, die wir z. B. an den Ufern des Bodensees, der Salzkammergutseen und vor allem den oberitalienischen Seen bewundern. Was dort im großen Stil geschaffen wurde, müßte Vorbild sein, um es in dem zeitgeborenen, bescheidenerem Rahmen auch an unseren Seen zu tun.

Nun erhebt sich die grundlegende Frage: Haben wir dazu überhaupt die rechtlichen Möglichkeiten?

Erfreulicherweise kann die Frage bejaht werden. Sie kann nicht etwa mit der Behauptung abgetan werden, eine Stellung unter Landschaftsschutz vertrage sich von vornherein nicht mit einer Bebauung. Warum dies, trotzdem eine oberflächliche Beurteilung scheinbar dagegen spricht, unter gewissen Voraussetzungen doch möglich und vielfach sogar zweckmäßig wäre, braucht hier gar nicht dargelegt zu werden. Denn zu dem hier erforderlichen Schutz der Wohnlandschaft braucht man gar nicht auf das Naturschutzgesetz zurückzugreifen, er läßt sich vielmehr bereits auf Grund des Wohnsiedlungsgesetzes erreichen.

Nach §§ 4 und 7 W.-S.-G. können in Wohnsiedlungsgemeinden — und das sind die meisten hier in Frage kommenden — bei der zum Erwerb eines Grundstücks erforderliche Genehmigung Auflagen nicht allein über die Art der Aufschließung und Bebauung sowie die schönheitliche Gestaltung des Bauwerks, sondern auch zum Schutz des Landschaftsbilds gemacht werden. Die Auflagen können sich nach der grundlegenden EntschlieÙung der Regg. v. Obb. vom 30. September 1935 Nr. 13302 ba 28 betreff Vollzug des W.-S.-G., die unterm 28. Januar 1950 nochmals in Erinnerung gebracht wurde, beziehen auf

- a) die Stellung der Bauwerke (Haupt-, Nebengebäude, Garagen) innerhalb des Grundstücks, bei Hängen auch den Abstand vom Hangrand;
- b) die Größe des Bauwerks (ungefähre Ausmaße, Verhältnis von Länge, Breite und Höhe, Traufhöhe);
- c) die Dachgestaltung (Neigung, Giebel oder Walm, Firstrichtung, Beschränkung von Dachausbauten oder deren Verbot);
- d) Einfriedigungen an der Straße sowie an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen (Stellung, Höhe, Baustoffe, Gestalt, Farbe), gegebenenfalls auch ein Verbot von Einfriedigungen;
- e) die Freihaltung von Aussichtspunkten und Zuwegen dorthin sowie von Fluß- und Seeufern;
- f) die Art der Bepflanzung;
- g) den Schutz besonders erhaltenswerter Bäume und Baumgruppen;
- h) die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen, die nach der BauO. einer Genehmigung nicht bedürfen;
- i) die Beschränkung der Zahl der Hauptgebäude auf dem Grundstück;
- k) an See- und Flußufern die Errichtung von Boots- und Badehütten; gegebenenfalls mit der Auflage, daß sie nur mit oder nach einem zugehörigen Wohnhaus errichtet werden dürfen;
- l) die Mindestgröße, Lage und Gestaltung des Baugrundstückes.

Vgl. auch Begründung zu § 7 a W.-S.-G. bei Dr. Mang BauO. Anh. 21 S. 361 unten und Min.-E. vom 22. November 1934 Ziff. 2 ebenda Anh. 22 S. 374.

Die Durchführung dieser Auflagen ist allerdings nicht so einfach wie bei einer Landschaftsschutzanordnung. Während diese in einem Zug für das ganz davon betroffene Gebiet erlassen wird, müssen die auf das W.-S.-G. gegründeten Auflagen für jedes Grundstück einzeln erlassen werden. Dies hindert aber nicht und es empfiehlt sich sogar, für das ganze im Plan für eine landschaftsgebundene Bebauung ausgewiesene Gebiet sie von vorherein festzulegen und dann in die einzelnen Genehmigungen zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung wird leider noch nicht in dem wünschenswerten Umfang Gebrauch gemacht.

Gegen das Verfahren ist vor allem eingewendet worden, daß das Wohnsiedlungsgesetz ein nicht mit einer Strafsanktion ausgestattetes sogenanntes unbewehrtes Gesetz ist und nach § 10 desselben die Erfüllung der Auflagen gegebenenfalls nur im Verwaltungsweg erzwungen werden kann. Daraus wird auf eine Schwierigkeit ihrer Durchführung im Fall des Widerstands des Betroffenen geschlossen. Diese Folgerung trifft aber nicht zu. Vielmehr ist, so paradox es scheinen will, gerade das Gegenteil der Fall. Die zwangsweise Durchführung eines unbewehrten Gesetzes ist für die damit befaßte Behörde leichter und wirkungsvoller. Sie erfolgt nämlich nach dem gemäß Art. 76 Ziff. 1 des Landesstraf- und Verordnungsges. vom 17. November 1956 (GVBl. S. 261)

noch weiter geltenden Art. 21 Pol.-St.-G.-B. (vgl. Dr. Mang BauO. Anh. 4 S. 295) lediglich durch die Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen in dem nicht geringen Betrag bis zu 1000 DM, die im Fall weiteren Ungehorsams wiederholt werden können, während bei bewehrten Gesetzen die Behörde die odiose mit Umständlichkeiten und sogar der Gefahr von Haftungen verbundene Aufgabe hat, selbst die Zwangsvollstreckung vornehmen zu müssen.

Das Zelten und Lagern in der Landschaft

Zwei eng miteinander zusammenhängende Umstände sind es, die das früher vom Naturschutz kaum beachtete und allgemein als Teil der Jugendbewegung wohlwollend geförderte Lagern und Zelten im Freien heute zu einem schwierigen Problem des Naturschutzes gemacht haben, nämlich einmal seine Vermassung, dann seine Umgestaltung dadurch, daß zu der nach Pfadfinderart zeltenden, wenig Raum beanspruchenden Jugend in großer Anzahl die Kraftfahrer gekommen sind. Damit werden nicht nur immer größere Flächen der Landschaft beansprucht, sondern es wird dadurch auch deren Charakter wesentlich verändert.

Wie aus der Min.-Bek. vom 5. Mai 1953 (MinABl. S. 302) über die Regelung des Zeltens hervorgeht, müssen die Zeltplätze Abortanlagen, Trinkwasseranschluß, Abfallgruben, Feuerstellen und, wenn möglich, auch Stromanschluß und Einkaufsmöglichkeiten haben. Von unberührter Natur bleibt dabei also nicht mehr viel übrig. Wenn man für einen Zeltplatz — um nur ein Beispiel zu nennen — inmitten einer noch vollkommen urwüchsigen Uferlandschaft außer den Leitungsmasten ein 50 m langes Gebäude und, was dringend notwendig, eine Kläranlage für die Abwässer vor sieht, so ist eine solche Fläche mitsamt ihrer Umgebung eben für die Landschaft verloren!

Dazu darf man sich bei allem Wohlwollen für das gesundheitlich und sportlich nur zu begrüßende Campingwesen nicht verhehlen, daß ein Zeltplatz im Betrieb mit dem Durcheinander von Kraftwagen und Zelten, Klappstischen und Stühlen, Koffern und hängender Wäsche in dem ewig provisorischen und unaufgeräumten Zustand vielleicht recht nett aussehen kann, aber alles andere als eine Bereicherung der Landschaft darstellt.

Aus alledem ergibt sich für den Naturschutz die zwingende Forderung, als Zeltplätze, wenn sie auch nach der angeführten Min.-Bek. „landschaftlich schön gelegen“ sein sollen, nur solche Flächen zuzulassen, auf denen dadurch die Schönheit und Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird, also in der Regel nicht gerade die schönsten Stellen, sondern mehr davon abseits liegende oder verdeckte Grundstücke in ihrer Nähe.

Die Allgemeinheit hat das erste Recht auf die Landschaft und es geht nicht an, einer verhältnismäßig kleinen Interessentengruppe den Vorzug vor ihr zu geben. In Naturschutzgebieten ist das Zelten grundsätzlich verboten, in Landschaftsschutzgebieten nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Landschaft und Straße

Die Straße ist von der Landschaft kaum wegzudenken. In der Regel ist sie sogar eine Bereicherung derselben. Während auf so vielen Gebieten der Landschaftspflege in den letzten hundert Jahren ein Rückschritt zu verzeichnen ist, macht der Straßenbau hievon eine erfreuliche Ausnahme durch den grundlegenden Umschwung, den er in den letzten Jahrzehnten mit dem Aufkommen der Autobahnen genommen hat.

Es ist fast paradox, daß gerade die Autobahnen, von denen man die schwersten Eingriffe in die Landschaft befürchtet hat, in ihrer Entwicklung zu einer harmonischen Eingliederung der Straße in die Landschaft geführt haben, wie sie in früheren Zeiten allgemein bestanden hat, mit der häufig mathematisch konstruierten Kunststraße des 19. Jahrhunderts aber zumeist verloren gegangen war.

Die Straße von heute vergewaltigt nicht mehr das Gelände, sondern schmiegt sich ihm an. Sie verzichtet, soweit irgend möglich, auf die stets hart wirkenden und die Landschaft zerteilenden Einschnitte und Dämme. Sie kann meist ohne diese infolge der erhöhten Steigfähigkeit des Kraftwagens größere Höhenunterschiede überwinden.

Die Straße von heute benötigt auch nicht mehr Gräben und gerade abfallende Böschungen, ohne die man sich noch vor 30 Jahren eine Straße nicht vorstellen konnte. Sie beseitigt damit den künstlich trennenden Rahmen, der allein schon ihre Verbindung mit der unmittelbaren Umgebung nicht hatte aufkommen lassen.

Soweit Böschungen notwendig, werden sie nicht schematisch, sondern durch Anpassung an die bestehenden Geländeformen und Verschmelzung mit ihnen gestaltet, so daß sie als etwas künstlich Geschaffenes nicht mehr in Erscheinung treten. Damit wird das Trapezprofil nach oben, das die Landschaft nicht viel weniger stört als umgekehrt im Wasserbau das Trapez nach unten, ebenfalls überwunden.

Die gesteigerte Geschwindigkeit des Kraftwagens erfordert einen größeren Kurvenradius der modernen Verkehrsstraße und gibt ihr hiedurch zwangsläufig eine zügigere, in größeren Bögen schwingende Linie und damit einen neuen besonderen Reiz. Er ist anders geartet und von anderem Ausmaß als die vom Fußgänger und dem Pferdewagen ausgehende intimere und individuellere Führung der alten Straße, aber deswegen von nicht geringerem Wert für die Landschaft.

Eine große Steigerung erfährt das Bild der Landschaft durch die Bepflanzung der Straße. Auch hier sind die Autobahnen Beispiel und richtungweisend. Die Anlage von Alleen, die vor allem in ebenen und einfach gestalteten Gebieten der Landschaft erst Inhalt und Gliederung gegeben und insoweit auch heute noch ihre Existenzberechtigung haben, ist vielfach durch eine lockere Bepflanzung der Straßenränder mit Bäumen und Büschen, einzeln und in Gruppen, abgelöst worden. Sie bietet eine größere Abwechslung und kommt auch dem Bedürfnis des Kraftfahrers nach wacherhaltender Anregung mehr entgegen als die etwas starre Baumreihe der Alleen.

Noch unter einem anderen Gesichtspunkt beschäftigt die Straße den Naturschutz. Sie ist nicht nur Teil der Landschaft, sondern auch Ausgangspunkt zum Erleben der Landschaft für ihre Benützer. Der Gedanke, aus diesem Grund die Landschaft in der

Umgebung der Straße besonders zu schützen und besonders schön zu gestalten, ist zuerst mit der Errichtung der Autobahnen aufgekommen. Ein Rd.-E. vom 9. Mai 1940 (vgl. Dr. Mang Naturschutzrecht S. 51) verlangt vor allem für die Autobahnen und die bayerische Alpenstraße Maßnahmen, um ihr Blickfeld vor unerwünschten Veränderungen zu schützen. Darunter fallen u. a. Verbote von Bauanlagen innerhalb eines 100-m-Streifens, der Errichtung von Betrieben innerhalb eines 500-m-Streifens, ferner Verbote von „unsachgemäßer“, also nicht bodenständiger Bepflanzung, von sonstiger wesensfremder Bodennützung, von grundstückweiser Aufforstung außerhalb des bisherigen Waldes, die in der Regel schematisch, unorganisch und häßlich wirkt, von verunstaltenden Eingriffen in den Wald und nicht zuletzt das weiter unten behandelte Verbot der Reklame in der freien Landschaft.

Es besteht selbstverständlich keine Erinnerung, sondern empfiehlt sich sogar im Falle eines Bedürfnisses, solche Landschaftsschutzmaßnahmen im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes auch auf andere Straßen auszudehnen.

Im übrigen hat das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. S. 903) in § 9 allgemein ein Verbot von Hochbauten in einer Entfernung von 40 m bei den Autobahnen und von 20 m bei den Bundesstraßen sowie eine besondere Genehmigungspflicht für Bauanlagen von 100 bzw. 40 m Entfernung erlassen und in § 10 bestimmt, daß Waldungen längs der Bundesfernstraßen in einer Breite von 40 m zu Schutzwaldungen erklärt werden können.

Bergbahnen

Die Gründe, aus denen der Naturschutz ein Übermaß von Bergbahnen ablehnt, liegen nicht so sehr in deren äußeren Anlagen, die bei gutem Willen bis zu einem gewissen Grade unauffällig und unaufdringlich gestaltet werden können, soweit damit nicht etwa harte Waldschneisen, wie z. B. am Wallberg und dem Wank, verbunden werden, sie liegen vielmehr in dem durch die Bahnen und sonstige „Höhenbeförderungsmittel“ bewirkten Massenandrang auf den Berg mit allen seinen Auswirkungen. Schwer leidet darunter schon die Vegetation. Die Matten mit ihrer Flora werden buchstäblich zusammengetrampelt, der Boden wird nicht selten derartig aufgerissen, daß mitunter sogar Erosionserscheinungen auftreten.

Noch schlimmer sind die psychologischen und ethischen Auswirkungen des Massenbesuchs. Der Berg wird entweiht, er büßt jene Erhabenheit und göttliche Ruhe ein, die es dem gehetzten Alltagsmenschen ermöglicht, aus der Enge seines Daseins einmal gründlich herauszukommen und aufzugehen in der Schönheit und Größe des Alls.

Nicht alle Bergbesucher denken freilich so, aber daß deren sehr viele sind, geht daraus hervor, daß der Deutsche Alpenverein, aus dessen Schoß in Verbindung mit dem damaligen Österreichischen Alpenverein bekanntlich vor mehr als einem halben Jahrhundert der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere hervorgegangen ist, im Jahre 1953 auf seiner Hauptversammlung in Bad Reichenhall die Bayerische Staatsregierung gebeten hat, den Bau weiterer Bergbahnen vor allem im Hochgebirgsbereich zu verhindern.

Es würde den Grundsätzen der Demokratie widersprechen, wenn allen meist nur von privaten Erwerbsinteressen eingegebenen Anträgen auf Errichtung von Bergbahnen stattgegeben und der zünftige Bergsteiger auf weniger schöne, weniger verkehrsgünstig gelegene Gipfel mit den weniger guten Skiabfahrten verdrängt wird.

Naturschutz und Energiewirtschaft

Durch kaum eine andere technische Einrichtung wird in die Landschaft so zwangsläufig, so stark und so allgemein eingegriffen als durch die Anlagen der Energiewirtschaft. Sie gliedern sich in Überlandleitungen und die Kraftwerke. Erstere durchziehen die ganze Landschaft, letztere verändern grundlegend Lauf und Gestalt der Flüsse oder schaffen völlig neue Anlagen im Gebirge.

Es liegt im Wesen der Überlandleitungen, daß sie grundsätzlich immer störend wirken und die Aufgabe des Naturschutzes nur in dem Bestreben bestehen kann, sie von besonders schönen Landschaftsteilen fernzuhalten oder, wo dies nicht möglich, die Störung auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Die Leitungen sind bauaufsichtlich nach § 6 Abs. 1 BauO. nur in zusammenhängend bebauten Ortsteilen und Gebieten mit festgesetzten Baulinienplänen genehmigungspflichtig. Für die Leitungen in der freien Landschaft gibt zunächst das eingangs geschilderte Beteiligungsverfahren nach § 20 N.-Sch.-G. die rechtliche Grundlage für eine Einflußnahme des Naturschutzes. Außerdem kann nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. S. 1451) die Oberste Baubehörde Energieanlagen mit 20 000 Volt und mehr Spannung auch aus Gründen der Landschaftspflege untersagen.

Für die Führung der Hochspannungsleitungen gibt ein Erlaß vom 24. April 1944 (vgl. Ritz/Wallenreiter „Wegweiser zur Heimatpflege“ S. 50) Richtlinien, die sich bis in die jüngste Zeit so gut bewährt haben, daß es lohnt, sie hier im Auszug wiederzugeben:

Benachbarte Leitungen gleicher oder ähnlicher Spannung sind möglichst gleichlaufend nebeneinander mit gleichen Masten und gleichen Spannfeldern zu führen. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler müssen gemieden werden. Die Leitungen müssen sich den Rändern geschlossener Landschaftsräume anschmiegen. Die Möglichkeit deckenden Hintergrundes, die im Gelände durch technische Anlagen bereits gegebenen Linien, sind zu nutzen. Enge und gewundene Täler müssen von Freileitungen frei bleiben; diese sind auf den Hochflächen zu führen. Aufstiege vom Tal zur Höhe sind möglichst senkrecht in Mulden, nur bei bewaldeten Bergrücken schräg zur Längsrichtung zu legen. Durchhiebe sind unter Erhaltung des vorhandenen Jungwuchses als Niederwald zu bewirtschaften.

Daß die Masten schon durch ihre Existenz immer die Landschaft stören müssen, hindert nicht, daß sie an sich als technische Zweckgebilde schön gestaltet werden können. Für ihre Auswahl ist vor allem bestimmend, daß sie in Wäldern eine möglichst geringe Schneise erfordern.

Nicht minder große Eingriffe erfolgen durch die Kraftwerke in die Flußlandschaft, und zwar um so größer, je mehr der Fluß zur Gewinnung eines möglichst hohen Gefälles aufgestaut wird. Sie treten zutage oberhalb des Werkes in der Höhe der Dämme, unterhalb in der Tiefe des künstlich eingeschnittenen Unterwasserkanals.

Ist der Energie- und damit Gefällsbedarf sehr groß, dann wird der Fluß über die Ufer hinaus seeartig erweitert. Ein stehendes Wasser tritt an Stelle des fließenden. Bei weiterem Ausbau entsteht aus dem Fluß eine Kette von Seen. Kann diesen mitunter auch ein gewisser andersartiger Reiz nicht abgesprochen werden, so darf dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit der ursprüngliche Charakter des Flusses völlig aufgehoben wird. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß durch den Aufstau schon in manchen Fällen die nachteilige Wirkung der infolge Regulierung entstandenen Eintiefung des Flusses auf den Grundwasserstand wieder gut gemacht wurde.

Am schwersten greifen in die Landschaft die Speicherwerke ein, die im Sommer und Herbst in großen Staubecken Wasser ansammeln, um es in der Zeit besonders großen Energiebedarfs, d. i. im Herbst und Winter, als „Spitzenstrom“ zu verarbeiten. So hätte bei dem vor Jahren geplanten Wendelsteinkraftwerk der herrliche Talkessel der Regau 60 m hoch, beim Partnachwerk das wildromantische Partnach- und Ferchenbachtal fast 100 m hoch unter Wasser gesetzt werden müssen. Aber nicht genug damit, der dadurch künstlich geschaffene „Alpensee“ hätte eine periodische, die Landschaft zeitweise verwüstende Spiegelsenkung mit einer vom Frühjahr bis in die Sommermonate währenden Schmutzborde erfahren, von deren Häßlichkeit man sich bereits ein kleines Bild machen kann, wenn man die erst 6½ m betragende Absenkung des Walchensees im beginnenden Frühjahr betrachtet. Beide Werke konnten unter Mitwirkung des Naturschutzes zur Freude ungezählter Heimatfreunde verhindert werden.

Der große wirtschaftliche Wert der Speicherwerke soll keineswegs verkannt werden, aber solange man wie heute mit der Kraftgewinnung noch in die großen Flüsse, wie den Inn und den unteren Lech, ausweichen kann, wäre es geradezu unverantwortlich, hierfür die schönsten Gebirgslandschaften zu opfern, zumal wohl in nicht allzu ferner Zukunft der Kraftstrom auf eine, das Bild der Landschaft schonendere Weise gewonnen werden dürfte.

Landschaft und Außenreklame

Der vom Naturschutz von jeher vertretene Grundsatz, daß die Landschaft überhaupt nicht zu Reklamezwecken mißbraucht werden darf, ist durch die bayerische Neuregelung mit Gesetz vom 2. März 1954 (GVBl. S. 41) und die Min.-Bek. vom 16. Oktober 1954 (MABl. S. 863) zum Gesetz erhoben worden. Nach Art. 2 desselben sind in der freien Landschaft alle Werbeanlagen einschließlich Lichtreklame, gleichviel ob verunstaltend oder nicht, überhaupt verboten. Ihre Beseitigung muß durch die Kreisverwaltungsbehörden angeordnet und durchgeführt werden, wobei es im allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Werbeanlage erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angebracht wird oder schon vorher vorhanden war.

Die Beseitigung ist nicht dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, sondern deren Pflichtaufgabe.

Zur freien Landschaft gehören auch zerstreut liegende Einzelgehöfte, Einöden und Weiler. Für ihre Abgrenzung gegenüber den Ortschaften ist ohne Rücksicht auf den verkehrs- oder wegrechtlichen Begriff der Ortsdurchfahrt nur die zusammenhängende Bebauung maßgebend, also nicht etwa die für den Straßenunterhalt geltende Grenze oder der Platz, an dem die Ortstafel steht.

Zulässig sind jedoch auch in der freien Landschaft Werbeanlagen am Ort der Leistung sowie des Vertriebs einer Ware, ferner Wegweiser und andere Zeichen, die hierauf hinweisen. Sie dürfen jedoch nicht verunstaltend wirken und die Verkehrssicherheit nicht gefährden, d. h. nicht geeignet sein, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer der Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, oder durch Form, Farbe, Größe sowie Ort und Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Als verunstaltend werden in der Regel u. a. anzusehen sein: Werbevorrichtungen von übermäßiger Größe, grellen Farben, ferner solche an Brücken, Schornsteinen, Giebelfeldern, durchbrochenen Zäunen, Bäumen, Felsen, Uferböschungen, auf Dächern und Straßenflächen, bei regelloser Anbringung und Häufung.

Im übrigen soll für die Beurteilung des Vorliegens einer Verunstaltung das „allgemeine und durchschnittliche Geschmackempfinden eines aufmerksamen Beobachters“ maßgebend sein. Kulturpolitisch begegnet diese Bestimmung schweren Bedenken. Es mag etwas undemokratisch klingen, aber in der Tat ist das allgemeine Geschmacksempfinden wohl nicht auf der Höhe, daß es als Richter über kulturelle Werte angesprochen werden darf.

Nach Art. 6 des Gesetzes kann durch Kreis- und Ortsvorschrift auch die Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten vorgeschrieben werden. Dadurch kann aber das Verbot von Werbeanlagen in der freien Landschaft keineswegs umgangen werden.

So ist es erfreulicherweise gelungen, unsere heimische Landschaft auch vor jener Strecken- und Riesenreklame zu bewahren, wie sie beispielsweise in Italien oft die herrlichsten Gegenden geradezu entwürdigt.

Daß man bei uns der großen Versuchung, die hohen Kosten der Autobahnen durch Zulassung der Reklame rechts und links der Strecken zu finanzieren, widerstanden hat, ist eine bedeutsame Bekundung der deutschen Einstellung zu dem idealen Wert der Landschaft.

Geradezu beschämend dagegen muß es anmuten, wenn zu Reklamezwecken dem Großstädter selbst das bißchen Himmel, mit dem ihn zwischen hohen Häuserfronten die Natur noch grüßt, durch Rauchbeschriftung mit Flugzeugen vergällt wird.

Eine Ergänzung des Gesetzes ist hier dringend geboten.

Die Erschließung der Landschaft

Fürwahr ein zweischneidiges Schwert! Das darin liegende Problem birgt zunächst die Vorfrage in sich: Für wen schützen wir die Natur? Wohl die meisten und selbst ein nicht geringer Teil der Naturschützer wird sie „anthropozentrisch“ beantworten: für den Menschen!

Diese Antwort hat vor allem für den Praktiker etwas sehr Bestechendes, aber sie enthält doch nur ein, wenn auch großes Korn Wahrheit, im wesentlichen geht sie aber an dem tieferen Ethos des Naturschutzes vorbei. Ehrfurcht vor der Schöpfung ist dessen Urgrund und dieser ist so erhaben, daß er nicht menschlichen Zwecken untergeordnet werden kann. So ist es hier wie mit der Tugend in der lateinischen Grammatik, die nach einem dort seit alters stehenden Satz „um ihrer selbst anzustreben ist“. Auch die Natur ist um ihrer selbst willen zu schützen.

Grundsätzlich darf der Schutz einer Landschaft nicht von der Zahl ihrer Besucher abhängig gemacht werden. Zumal ein solches Kriterium ein sehr unzuverlässiges und wandelbares, ja sogar der Mode unterworfenes wäre. Wie kürzlich im Streit um die einzig schöne Lechlandschaft der Hinweis auf ihre Abgelegenheit mit einem einzigen Blick auf die in der Nähe liegende Wieskirche erledigt wurde, die vor über 100 Jahren selbst von geistigen Größen jener Zeit für abbruchwürdig angesehen wurde und heute ein Wallfahrtsort auch für alle Kunstbegeisterten geworden ist.

Unter diesem objektiven und absoluten Gesichtspunkt beantwortet sich von selbst die Frage der Erschließung: mit Nein, soweit sie den Bestand der Landschaft gefährdet, dagegen mit einem freudigen Ja, soweit dies nicht der Fall oder wirksam verhindert werden kann und es gilt, die Menschen hinaufzuführen zum Erleben der Natur.

Um die negative Seite dieser Auffassung kurz an einigen Beispielen zu erläutern: der Naturschutz kann nicht gutheißen, daß von den Wänden der hintersten Talgründe des Hochgebirges das Geknatter von Motorrädern widerhallt, daß am schönsten Punkt eines der größten Seen weithin sichtbar ein Campingplatz errichtet wird, und auch nicht, daß man die noch wenigen letzten einsamen und vom großen Fremdenstrom verschonten besonders schutzwürdigen Gebiete des Gebirges durch Massenwege und Unterkünfte zu „erschließen“ sucht.

Mit Einschränkungen solcher Art ist wohl auch die Bestimmung in Art. 141 Abs. III der Bayer. Verfassung vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333, Dr. Mang Naturschutzrecht S. 10) zu verstehen, die jedem den Genuß der Natur gewährleistet und so bedeutungsvoll ist, daß sie hier wörtlich wiedergegeben werden soll:

„Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.“

Diese Bestimmung schafft in ihrem ersten Satz ein Grundrecht, im zweiten eine Verpflichtung für Staat und Gemeinden. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind in den mit Min.E. vom 26. März 1954 (MABl. S. 302) herausgegebenen Richtlinien eingehend aufgeführt. Daraus sei folgendes hervorgehoben:

Am wirksamsten ist die Erlassung eines Einzäunungsverbots durch eine zu erlassende Landschafts- oder Naturschutzanordnung.

Handelt es sich um Baugebiete, so sollen die Baulinien, die nach §§ 1 bis 4 der Bayer. BauO. vom 17. Februar 1901 (GVBl. S. 87) mit Ergänzungen (vgl. Dr. Mang BauO. S. 49 ff.) Voraussetzung der Bebauung bilden, auch den Anforderungen der Schönheit entsprechend so festgesetzt werden, daß besonders reizvolle Punkte und Flächen überhaupt nicht bebaut werden, insbesondere an See- und Flußufern „möglichst breite Streifen Uferland freigehalten und unter Ausscheidung des Wagenverkehrs für Promenade und Erholungsplätze ausgestaltet werden“ oder „mindestens geräumige Durchblicke auf den See offenbleiben“. Für die Bebauung von Berg- und Hügelgelände ist durch Baulinienziehung und örtliche Bauvorschriften vorzusehen, daß „dem auf der Höhe Wandernden der Fernblick weder durch Gebäudereihen noch durch hohe Mauern und sonstige Einfriedigungen ständig verschlossen wird“.

Vgl. Min.-E. vom 27. März 1907 (Dr. Mang BauO. Anh. 63 S. 591) und vom 18. Juli 1905 (ebenda Anh. 27 S. 433). Auch die oben im Abschnitt über Baugestaltung angeführten Bestimmungen geben rechtliche Handhaben zur Freihaltung schöner Landschaftsteile von Bauten.

Die Hauptmaßnahmen zur Zugänglichmachung landschaftlicher Schönheiten ist die Anlage und Erhaltung von Wegen. Hiezu sind nach Art. 122 Abs. II der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) i. V. mit Art. 28 und 29 der alten G.-O. vom Jahre 1927 die Gemeinden verpflichtet, auch für die hier besonders in Frage kommenden Feld- und Waldwege, wenn auch auf Kosten der Anlieger.

Besonders bemerkenswert ist, daß sich Recht und Pflicht der Gemeinde zur Erhaltung der Wege auch auf solche Wege erstreckt, die nicht der Gemeinde, sondern Privaten gehören und durch diese, sei es ausdrücklich oder auch nur stillschweigend, dem öffentlichen Verkehr überlassen wurden. Zwar kann eine solche Überlassung im allgemeinen widerrufen werden; es sind aber auch Fälle möglich und gar nicht selten, in denen der Eigentümer durch Schaffung oder Duldung eines Dauerzustandes, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sich seines Widerrufrechtes begibt. Näheres hierüber vgl. VGHE n. F. Bd. 4 S. 19 und Bd. 5 S. 252. Derartige Wege im Privatbesitz finden sich häufig im Bereiche von See- und Flußufern und sind daher für deren Erschließung von besonderer Bedeutung.

Sollte vom Besitzer versucht werden, einen solchen Weg zu sperren, so empfiehlt es sich für die Gemeinde, beim Landratsamt eine vorläufige Anordnung der Freihaltung vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der zuständigen Gerichte zu erwirken. Auf diese Weise konnte vor Jahren am bayerischen Bodenseeufer eine große Anzahl solcher Wege vom Landratsamt als öffentliche erklärt werden.

Eine besonders problematische Angelegenheit ist die Erschließung von See- und Flußufern. Sie gehören zu den wenigen und zugleich schönsten Teilen ursprünglicher Landschaft, die wir noch besitzen. Ihre Erhaltung in diesem Zustand muß daher in erster Linie gefordert werden. Auf der anderen Seite verlangt der Mensch und ganz besonders der Naturfreund danach, diese hervorragende Landschaft auch genießen zu können. Von der See- bzw. Flußseite aus ist dies kein Problem; es darf sogar mit Befriedigung festgestellt werden, daß selbst in den leider allzu vielen Fällen, in denen das Ufer mit Landhäusern verbaut ist, im allgemeinen das Ufer in seinem ursprünglichen Bewuchs erhalten wurde.

Anders ist die Frage des Seewegs, der den Genuß des Ufers von der Landseite her ermöglicht. Auch hier ergibt sich keine besondere Schwierigkeit, soweit es sich noch um freie Landschaft handelt. Diese war von altersher durch kleine Pfade zum See und längs des Sees, vor allem zum Gebrauch der Fischer, ferner Wiesen-, Wald- und Feldwege zugänglich, die selbst dazu beitragen, der Landschaft ihren besonderen Reiz zu geben. Aufgabe des Naturschutzes ist es hier lediglich, sie zu erhalten.

Schwierig wird diese Aufgabe erst, wo es gilt, neue Wege anzulegen. Die rechtlichen Möglichkeiten hiezu wurden zum Teil bereits oben erörtert. Für die Führung der Wege muß davon ausgegangen werden, daß das Ideal des Uferwegs nicht darin besteht, ihn nur am Wasser entlang laufen zu lassen, sondern sehr erwünscht ist, ihn teilweise auch ein Stück landeinwärts zu führen. Denn dann erst gewährt er den Blick auch auf die Uferlandschaft, zu der auch die Uferlinie und der Uferbewuchs, die Bäume, Büsche und Gehölze und nicht zuletzt die angrenzenden Hänge, Äcker und Wiesen gehören, während das Wasser nur ein Element dieser Landschaft darstellt.

Eine weitere Forderung für solche Wege ist, sie möglichst als nicht allzu breite Fußpfade zu gestalten. Wenn in den Landanforderungen hiezu von einem Streifen von 2 bis 3 m die Rede ist, so ist dies nicht so gedacht, daß auch der Weg selbst so breit werden soll. Die über ihn hinausgehende Fläche soll nur die Möglichkeit bieten, die Vegetation am Rand des Weges zu beeinflussen und eine Einengung durch Zäune u. dgl. zu vermeiden. Einen Zaun hinter Grün zu setzen ist ein bewährtes Mittel landschaftsgebundener Weggestaltung, selbst in Baugebieten.

Besonders schwierig aber wird die Ufererschließung, wenn es sich darum handelt, einen Platz am Ufer zu gestalten, wie ihn jede Seegemeinde als Verkehrszentrum am See und als Schiffslände braucht. Denn es gilt, eine doppelte anscheinend sich widersprechende Forderung zu erfüllen. Der Platz hebt sich nach Lage und Zweck aus der Seelandschaft heraus. Er muß daher von ihr auch in der Gestaltung deutlich abgesetzt werden und darf mit ihr nicht verschwimmen. Auf der anderen Seite ist er aber auch ein Teil der Uferlandschaft und soll mit ihr harmonisieren und ein einheitliches Bild geben.

Das Erleben der Landschaft

Es bedarf noch der Erörterung, ob und wie der Naturgenuß auch gegen Störungen anderer Art, die nicht im Landschaftsbild begründet sind, geschützt werden kann und soll. Gegen akkustische Störungen gibt das N.-Sch.-G. nur eine beschränkte rechtliche

Handhabe. § 3 c der Musteranordnung für Naturschutzgebiete (Dr. Mang Naturschutzrecht S. 37) enthält ein Verbot des Lärmens in diesen Gebieten, das wohl in erster Linie dem Schutz des Wildes gilt, aber auch dem Besucher des Gebiets zustatten kommt.

Eine ähnliche Anordnung kann für Landschaftsschutzgebiete leider nicht getroffen werden; es fehlt dazu an der rechtlichen Grundlage. § 19 Abs. II N.-Sch.-G. gewährt nämlich nur die Ermächtigung zu Anordnungen, um den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen der Landschaft von ihr fernzuhalten. Nun kann die Erregung von Lärm wohl den Naturgenuß beeinträchtigen, stellt aber keine Änderung der Landschaft dar. Dies gilt insbesondere auch für die auf akkustischem Weg erfolgende Störung, die von kultivierten Menschen meist noch unangenehmer als gewöhnlicher Lärm empfunden wird, nämlich die Musik aus dem Kofferradio in der freien Landschaft. Diese ist, selbst wenn sie nicht wie zumeist aus banalen oder sentimentalischen Schlagern besteht, geeignet, das Erleben einer Landschaft gründlich zunichte zu machen. Hier klafft zweifellos eine große Lücke im Gesetz. Auf Grund des geltenden Rechtes wird man gegen diesen Unfug nur in besonders krassen Fällen z. B. bei überlautem Spielen auf Grund § 360 Ziff. 11 RStGB, des bekannten Grobenunfugparagraphen vorgehen können.

Eine andere Störungsquelle für den Naturgenuß liegt auf dem Gebiet des Kraftverkehrs. Zwar ist die Erschließung einer Landschaft für ihn eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben, die in geradezu vorbildlicher Weise gelöst wird. Man darf die heutige Entwicklung der Autobahnen und Autostraßen in Deutschland als eine Kulturthat bezeichnen, die ohne Übertreibung den von uns heute noch bewunderten römischen Straßen- und Wasserleitungsbauten an die Seite gestellt werden kann.

Das Gegenstück zu der berechtigten Ausweitung des Kraftverkehrs auf eigenen dafür technisch und landschaftlich in einer bisher noch nicht dagewesenen Vollkommenheit ausgestalteten Straßen ist andererseits aber die Einschränkung des Kraftverkehrs auf den dafür nicht geeigneten Wegen. Auf Feld-, Wald- und Wiesenwege und nur der Ortsverbindung dienende Wege gehört der Angrenzer-, Orts- und Wirtschaftsverkehr, aber keineswegs ein Massen- und Durchgangsverkehr, welchem sie in der Regel gar nicht gewachsen sind. Wird diese schon rein aus Sicherheitsgründen zu erhebende Forderung beachtet, dann tritt von selbst die Beschränkung des Kraftverkehrs ein, die ihn nicht zu einem Störer des Naturerlebnisses für den Wanderer und Radfahrer sowie der Intimität der abseits des großen Verkehrs liegenden Landschaft macht.

§ 4 der Straßenverkehrsordnung vom 24. August 1953 (BGBl. S. 1166, 1201) gibt hierzu die rechtliche Handhabe. Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benützung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beschränken oder verbieten, in Luftkurorten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, auch dann, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verhütet werden können.

Wie sehr auf diese Weise sich die Interessen des Verkehrs mit denen des Landschaftsschutzes vereinigen lassen, zeigt ein Beispiel aus letzter Zeit: Ein noch völlig unberührter See drohte seine Idylle durch die vielen Kraftfahrzeuge zu verlieren, die sich in der Badezeit an seinen Ufern breitmachten. Diesem Massenandrang waren aber auch die schmalen Feldwege, die als Zufahrt dienten, nicht gewachsen. Sie wurden folgerichtig vom Landratsamt gesperrt. Damit war der See gerettet — wenigstens in der Theorie. Aber auch hier mußte man wieder die alte Erfahrung machen: die Vorschrift war da, aber es versagte der Vollzug. Wenn man in solchen Fällen wirksam vorgehen will, darf man sich nicht mit den üblichen Verwarnungen mit 2 Mark Gebühr begnügen, die auf den Kraftfahrer keinen Eindruck machen. Vielmehr muß, wenn es nicht anders geht, auf die gerichtliche Bestrafung zurückgegriffen werden.

Daß man sogar besonders verkehrsreiche und landschaftlich bedeutungsvolle Straßen mit Erfolg aus Naturschutzgründen für den Kraftverkehr sperren kann, ohne daß gleich von „Verkehrsrückständigkeit“ gesprochen und mit der „Abwanderung der Fremden ins Ausland“ gedroht wird, beweist schlagend das Beispiel von Oberstdorf, wo das Birgsau-, Spielmannsau- und Oytal in der Hauptsache nur mit Pferdefuhrwerk und Rad befahren werden dürfen, zur Freude aller Naturfreunde und auch zum Nutzen der heimischen Fremdenverkehrsbetriebe.

Rückschau und Ausblick

Blicken wir auf das Gesamtergebnis der vorstehenden Ausführungen zurück, so ergibt sich ein Bild unserer Landschaft, in dem die dunklen Seiten einen ziemlich großen Raum einnehmen. Seit etwa 150 Jahren ist zunehmend, wenn auch örtlich in sehr verschiedenem Ausmaß, verglichen mit ihrer einstigen Vollkommenheit, ein Rückgang der Landschaft eingetreten.

Bedenkt man all die Mißgriffe, die dazu geführt haben, angefangen von den Monokulturen in Wald und Wiese, dem Übergang von der Natur- zur Kunstwiese, der Ausräumung weiter Fluren von Baum und Strauch, der Verkarstung und Versteppung weiter Landstriche, den so häufig die Landschaft zerstörenden, wirtschaftlich und biologisch verfehlten Fluß- und Bachkorrekturen bis zur Verbauung und dem Ausverkauf der schönsten Landschaften, bedenkt man vor allem die kurzen Zeiträume, in denen dabei gleich einer Mode die maßgebenden Anschauungen gewechselt haben, so wäre man versucht, von einer „Komödie der Irrungen“ zu sprechen, wären die Folgen nicht so traurig gewesen.

Welch unfreiwilliger Humor lag doch z. B. in der vor vielen Jahren erfolgten Äußerung eines namhaften Bauernführers, die Pflege der Hecken und Gehölze in der Flur sei zwar richtig und wichtig, man könne aber jetzt den Bauern damit nicht kommen, nachdem man noch vor kurzem das Gegenteil gepredigt habe.

Und wie verlassen von allen guten Geistern waren doch jene Baubehörden, welche seinerzeit städtische Baulinienziehung auch auf das Land übertrugen und ganze Dörfer mit geraden öden Baulinien auf Vorrat überzogen, die nach kurzer Zeit alle wieder aufgehoben werden mußten!

Dabei darf und muß zur Ehre der Naturschützer festgestellt werden, daß es nicht sie, sondern fast ausschließlich die technischen Fachleute waren, welche derartige Fehlbewegungen eingeleitet und oft mit fanatischem Eifer als das allein Richtige vertreten haben, während der naturliebende Laie gefühlsmäßig das Einseitige, Übertriebene und Naturwidrige darin erkannt und bekämpft hat. Man darf dem Naturschutz daher auch nicht verübeln, wenn er auch heute manchen angestrebten Neuerungen, wie der Abwasserverregnung in wertvollen Landschaftsteilen, der Übertragung der trotz ihrer notorischen Mängel zur großen Mode gewordenen Glasbauweise auf das Land, der restlosen Regulierung und Ausnützung der Flüsse zur Energieversorgung usw. skeptisch prüfend gegenübertritt.

Die Ursachen des eingangs erwähnten teilweisen Verfalls der Landschaft stehen nicht für sich allein, sondern hängen auf das engste mit der großen Umwandlung des ganzen Kulturlebens zusammen, die in wenigen Jahrzehnten die Menschheit mehr und grundlegender verändert hat, als es je in Jahrhunderten vorher geschehen ist.

Die von der Naturwissenschaft vorbereitete, sich übersteigernde Entwicklung der Technik hat an die Stelle der vom Menschen in organischem und harmonischem Zusammenwirken von Hand, Geist und Seele geleisteten persönlichen und naturverbundenen Arbeit vielfach die von mechanischen Kräften angetriebene und mechanisch zu bedienende Maschine gesetzt und so die Leistung des Menschen weitgehend entpersönlicht und enteelt. Die schöpferischen Kräfte, die früher z. B. den einfachen Bauern und Handwerker zu einer Gestaltung von Landschaft und Bauten mit einer Selbstverständlichkeit befähigt haben, die wir heute kaum mehr begreifen können und nur noch den Besten des Fachs zutrauen, sind zum großen Teil verlorengegangen.

Das Gleiche gilt von dem sicheren und gesunden Sinn, mit dem früher der Bauer aus seinem Gefühl heraus ohne wissenschaftliche Hilfe die großen Zusammenhänge in der Natur erkannt und die Folgen daraus gezogen hat.

All dem lag letzten Endes die religiöse Einstellung unserer Vorfahren zugrunde, welche die Natur zwar auch in vollem Umfang nützten, dabei aber zu ihr als göttlicher Schöpfung und Lebensspenderin mit Ehrfurcht und Dankbarkeit emporsahen, während heute der Mensch die Natur überwiegend nur mehr als Objekt der Nutzung betrachtet, als Kapital, das Zinsen tragen muß und das er ausnützt oft bis zum Raubbau.

Materialismus, Mechanismus und Rationalismus beherrschen heute weitgehend das Verhältnis des Menschen zur Natur. Dabei wähnt er in einem eingebildeten Kraftgefühl, ihr Beherrscher zu sein, während er in Wirklichkeit, mehr als er sich bewußt, in seinem Denken und Wollen von der Technik bestimmt wird.

Bei diesem Stand der menschlichen Kultur erhebt wohl Mancher die bange Frage: Hat der Naturschutz heute noch Berechtigung und Zukunft? Kämpft er nicht auf verlorenem Posten?

Für jeden, der nicht an sich und der Welt verzweifelt, gibt es nur eine höchst eindeutige Antwort auf diese Frage: Die Landschaft ist die Grundlage jeder Kultur. Beide bilden die Voraussetzung für jedes höhere Leben. In einem Umfang wie noch

nie droht heute die Landschaft ihre göttliche Ursprünglichkeit zu verlieren und der seelenlos grauen Ode einer kalten Nutzwirkbestimmtheit zu verfallen. Würde dies eintreten, dann würde die Menschheit so tief sinken, daß das Leben kaum mehr lebenswert erscheint. Wohl würde sie eines Tags aus diesem Zustand erwachen und sich auflehnen gegen diese zweite Vertreibung aus dem Paradies. Aber es wäre dann wahrscheinlich zu spät. Eine Landschaft, deren äußeres Bild als Folge der Zerschlagung ihres inneren Gefüges zerstört wurde, läßt sich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zurückbilden.

Noch aber ist die Landschaft nicht verloren. Trotz allem, was ihr widerfahren, ist sie in vielen Teilen im wesentlichen noch gesund, reich und schön. Noch sind Kräfte im Volk, um sogar die Schäden, die sie erlitten hat, soweit es möglich wieder gutzumachen. Aber höchste Zeit ist es, um sie zu befreien von dem „Fluche des Goldes“ und der Zwangsjacke einer einseitigen, übermäßigen und unnatürlichen Ausnützung.

Wer noch an einen höheren Sinn des Lebens glaubt, wer noch zu hoffen wagt, daß im Wellengang der Geschichte aus dem Hexenkessel der Gegenwart vielleicht sogar noch ein Zeitalter des Geistes entstehen wird, der wird die Notwendigkeit und Größe der heutigen Aufgabe des Naturschutzes erkennen und sich zu ihr bekennen. Mehr denn je muß heute aber auch gehandelt werden, mehr, als aktive Naturschutzstätigkeit heute im Kurse steht. Naturschutzaufgaben dürfen nicht nur „erledigt“ werden, sondern verlangen Einsatz der ganzen Persönlichkeit.

Jenseits von „der Parteien Haß und Gunst“, selbst auf die Gefahr hin, auch einmal unpopulär zu wirken, aber überzeugt, daß das Richtige letzten Endes, wenn auch oft nach langer Zeit, sich doch durchsetzt, muß der Naturschützer von heute geleitet sein von dem Gedanken an das, was zu verlieren ist, und dem sich hieraus ergebenden Bewußtsein seiner großen Verantwortung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -
Tiere](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [24_1959](#)

Autor(en)/Author(s): Sepp Karl

Artikel/Article: [Naturschutz und Landschaftspflege von heute 144-176](#)